



Bericht des Rechnungshofes

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Tabellen- und Abbildungsverzeichnis | 182 |
| Abkürzungsverzeichnis | 183 |

BMLFUW
BMUKK

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Unterricht, Kunst und Kultur

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

| | |
|---|-----|
| KURZFASSUNG | 186 |
| Prüfungsablauf und -gegenstand | 196 |
| Stellung im österreichischen Schulwesen | 196 |
| Kompetenzverteilung | 200 |
| Ziele | 206 |
| Ausgaben im berufsbildenden Schulwesen | 209 |
| Finanzierung der Landeslehrer | 214 |
| Landeslehrercontrolling des Bundes | 215 |
| Schulverwaltung Bund | 217 |
| Schulverwaltung Länder | 220 |
| Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen | 239 |

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|-----|
| Abbildung 1: | Bildungswege in Österreich _____ | 197 |
| Tabelle 1: | Wahl des Schultyps bei 15-jährigen Schülern im Schuljahr 2009/2010 _____ | 198 |
| Tabelle 2: | Schüler an berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2009/2010 _____ | 198 |
| Abbildung 2: | Vergleich der Verantwortlichkeiten für die land- und forstwirtschaftlichen und die übrigen berufsbildenden Schulen _____ | 202 |
| Abbildung 3: | Vollziehungsverantwortlichkeiten für die land- und forstwirtschaftlichen und die übrigen berufsbildenden Schulen _____ | 203 |
| Abbildung 4: | System der Vollziehung für land- und forstwirtschaftliche Schulen _____ | 204 |
| Tabelle 3: | Öffentliche Bildungsausgaben 2006 je Schüler _____ | 209 |
| Tabelle 4: | Öffentliche Bildungsausgaben 2009 je Schüler _____ | 210 |
| Tabelle 5: | Schulstandorte und Fachrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen im Schuljahr 2009/2010 _____ | 217 |
| Tabelle 6: | Vergleich der land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen mit den übrigen berufsbildenden höheren Schulen, Schuljahr 2009/2010 _____ | 218 |
| Tabelle 7: | Vergleich der Standorte der Landesschulen für das Schuljahr 2009/2010 _____ | 220 |
| Tabelle 8: | Vergleich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit den übrigen berufsbildenden mittleren Schulen und den übrigen Berufsschulen, Schuljahr 2009/2010 _____ | 221 |
| Tabelle 9: | Verwaltungspersonal für land- und forstwirtschaftliche Landesschulen im Schuljahr 2009/2010 _____ | 223 |
| Tabelle 10: | Vergleich der Abschlussraten an mehrjährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen je Fachrichtung _____ | 236 |

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BIFIE | Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens |
| BM... | Bundesministerium ... |
| BMF | für Finanzen |
| BMLFUW | für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft |
| BMUKK | für Unterricht, Kunst und Kultur |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| etc. | et cetera |
| EUR | Euro |
| gem. | gemäß |
| i.d.g.F. | in der geltenden Fassung |
| LDG 1984 | Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 |
| LGBl. | Landesgesetzblatt |
| lit. | litera (Buchstabe) |
| LReg. | Landesregierung |
| LSR | Landesschulrat |
| luf | land- und forstwirtschaftlich(e) |
| Mill. | Million(en) |
| Nr. | Nummer |
| Oö | Oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es) |
| rd. | rund |
| RH | Rechnungshof |
| TZ | Textzahl(en) |

Abkürzungen



| | |
|------|---------------------------------------|
| u.a. | unter anderem |
| usw. | und so weiter |
| VBÄ | Vollbeschäftigungsäquivalent(-e, -en) |
| VfGH | Verfassungsgerichtshof |
| vgl. | vergleiche |
| Z | Ziffer |
| z.B. | zum Beispiel |

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Unterricht, Kunst und Kultur

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen war für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder) – bezogen auf den einzelnen Schüler – mehr als doppelt so teuer wie das übrige berufsbildende Schulwesen. Die Gründe dafür waren im Detail nicht nachvollziehbar. Es bestanden allerdings Unterschiede insbesondere bei den Verantwortlichkeiten, beim **Controlling** des Bundes, das bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen weitgehend fehlte, bei der Organisation der Schulen, der **Lehrerbesoldung**, den Führungsfunktionen an Schulen sowie der **Größe** der Schulstandorte – mit vielfach kleinen land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Das Finanzausgleichsgesetz verpflichtet den Bund, den Ländern die Hälfte der Kosten der **Aktivbezüge** der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu ersetzen. Der Bund fror jedoch – beginnend mit 2008 – unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Lehrer seine Zahlungen mit rd. 41 Mill. EUR österreichweit ein. Die Steiermark brachte aus diesem Grund im Jahr 2010 beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gegen den Bund über rd. 8,28 Mill. EUR ein.

Von den drei überprüften Ländern gewährten Oberösterreich und Tirol Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus Zulagen aus Landesmitteln; die Steiermark bezahlte ausschließlich die bundesgesetzlich vorgesehenen Gehälter. Die Zulagen beliefen sich in Oberösterreich (2009) und in Tirol (2008) auf jährlich jeweils rd. 800.000 EUR. Diese Zulagen erhöhten auch die Pensionen der Landeslehrer, die vom Bund refundiert werden. Im Fall von Oberösterreich bewirkte dieser höhere Pensionsanteil allein im Jahr 2010 Zusatzbelastungen für den Bund von rd. 100.000 EUR; Tirol beanspruchte vom Bund keine derartige Refundierung. Der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen von den höheren Pensionen keine

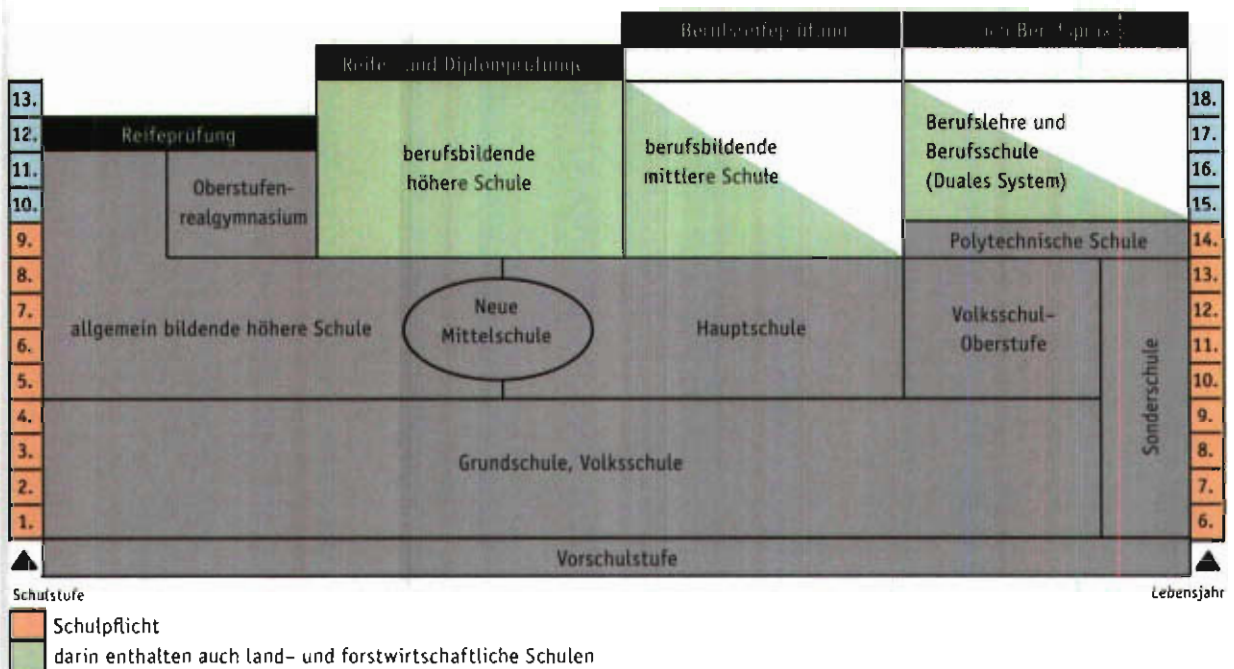
Kenntnis, er kam den von Oberösterreich diesbezüglich gestellten Forderungen nach, ohne diese zu beanstanden. Oberösterreich und Tirol gewährten Lehrern an den **übrigen Berufsschulen** – trotz gleicher Rechtslage – keine derartigen **Zulagen**.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Querschnittsprüfung war die Gewinnung von grundsätzlichen Aussagen über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in Österreich. Besondere Schwerpunkte setzte der RH hinsichtlich der Zielerreichung, der Kompetenzverteilung, der Gewinnung von Kennzahlen für Bund und Länder sowie der Aufgabenerfüllung der Schulverwaltungen. Die Überprüfung erstreckte sich auf die Schulen des Bundes und die Landesschulen der Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol. (TZ 1)

Stellung im österreichischen Schulwesen



Quelle: BMUKK, adaptiert durch RH

Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ist Teil des berufsbildenden Schulwesens (mit Berufsschulen, Fachschulen (= mittlere Schulen) und höheren Schulen) und nimmt in der österreichischen Bildungslandschaft eine Sonderstellung ein. Es ist – gemessen an den Schülerzahlen – mit einem Anteil von 1,5 % klein. Von österreichweit 90.506 15-jährigen Schülern entschieden sich im Schuljahr 2009/2010 4.463 (4,9 %) für eine Ausbildung an einer land- und forstwirtschaftlichen Schule. Zwei wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den beiden berufsbildenden Schulsystemen (land- und forstwirtschaftliche einerseits, sonstige berufsbildende andererseits) hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit: Bei den mittleren Schulen liegt die Vollziehungskompetenz für land- und forstwirtschaftliche Schulen bei den Ländern, für die übrigen berufsbildenden mittleren Schulen beim Bund (BMUKK). Bei den höheren Schulen ist die Vollzugskompetenz für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen zwischen dem BMLFUW und dem BMUKK geteilt, für die übrigen berufsbildenden höheren Schulen ist das BMUKK allein verantwortlich. (TZ 2, 5)

Die Statistik Austria erwartet langfristig sowohl für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (minus 49 %) als auch die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen (minus 25 %) eine starke Abnahme der Schülerzahl. Hingegen wurde für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ein Anstieg um 2 % prognostiziert. (TZ 3)

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sind in Gesetzgebung und Vollziehung grundsätzlich Landessache. Die Verantwortlichkeit des Bundes beschränkt sich insbesondere auf die Gesetzgebung für das Dienstrecht der Landeslehrer, auf die Grundsatzgesetzgebung für die Berufs- und Fachschulen sowie auf Gesetzgebung und Vollziehung für die höheren Schulen und die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs. Im Gegensatz dazu ist die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des übrigen Schulwesens grundsätzlich Bundessache. (TZ 4)

Kurzfassung**Kompetenzverteilung innerhalb des Bundes**

Die Verantwortlichkeiten für die Bundesschulen (höhere Schulen) waren zwischen dem BMLFUW und dem BMUKK geteilt. Das bedeutete, dass das grundsätzlich nicht mit Schulfragen befasste BMLFUW etwa für die Aufnahme von Lehrern und die Bestellung von Direktoren verantwortlich war, das BMUKK hingegen für die Beurteilung der Unterrichtsqualität und die Festsetzung der Lehrpläne, nicht aber für pädagogische Belange in Lehrpersonalangelegenheiten. Wesentliche Informationen der Schulorganisation (z.B. Mehrdienstleistungen der Lehrer) standen nur dem BMLFUW, nicht aber dem BMUKK zur Verfügung. (TZ 13)

In die bisherigen Überlegungen zur umfassenden Reform des österreichischen Schulwesens waren die land- und forstwirtschaftlichen Schulen nicht einbezogen. (TZ 5)

Ziele des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens

Die Schulgesetze definierten für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen Ziele wie die Vermittlung von allgemeiner und fachlicher Bildung, die Befähigung zur Ausübung einer Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft bzw. zur selbständigen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Haushalts, die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes oder der Verbundenheit mit der Land- und Forstwirtschaft. (TZ 6)

Der Agrarische Bildungsbericht 2008, die Absolventenbefragungen des BMLFUW sowie diesbezügliche Erhebungen in Oberösterreich und der Steiermark zeigten, dass die land- und forstwirtschaftlichen Schulen ihrer Rolle in der Bildungslandschaft gerecht wurden. Für Tirol lagen keine vergleichbaren Studien vor. (TZ 7)

Ausgaben im berufsbildenden Schulwesen

Für die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen betragen die jährlichen öffentlichen Ausgaben je Schüler rd. 20.100 EUR, für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen rd. 13.100 EUR. Im Vergleich dazu fielen für die übrigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen rd. 8.400 EUR je Schüler an. Aussagekräftige Benchmarks und Kenndaten für die Bildungsausgaben der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Vergleich zu den übrigen berufsbildenden Schulen fehlten. (TZ 8)

Die Gründe für die unterschiedlichen öffentlichen Bildungsausgaben der beiden berufsbildenden Schulsysteme waren (auch infolge der nicht vergleichbaren Daten) im Detail nicht eruierbar.

Es bestanden allerdings Unterschiede insbesondere bei den Verantwortlichkeiten, dem Controlling des Bundes, das bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen weitgehend fehlte, bei der Organisation der Schulen, der Lehrerbesoldung, den Führungsfunktionen an Schulen sowie der Größe der Schulstandorte – mit vielfach kleinen land- und forstwirtschaftlichen Schulen. (TZ 8)

Auch innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Schulen waren erhebliche Unterschiede in den Bildungsausgaben gegeben. Die Personalausgaben reichten im Jahr 2009 von 9.435 EUR (Tirol) bis 12.089 EUR (Steiermark) je Schüler, der laufende Aufwand von 2.938 EUR (Tirol) bis 6.021 EUR (bundesweit) je Schüler. Oberösterreich hatte als einziges der überprüften Länder keine Lehrbetriebe den Schulen angeschlossen, die Ausgaben beliefen sich auf 8.873 EUR beim Personal und 1.699 EUR beim laufenden Aufwand. (TZ 8)

Finanzierung der Landeslehrer

Nach dem Finanzausgleichsgesetz ersetzt der Bund den Ländern die Hälfte der Kosten der Aktivbezüge der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. (TZ 9)

Ungeachtet der tatsächlich beschäftigten Lehrer fror das BMLFUW das Budget für die Landeslehrer ab dem Jahr 2008 mit österreichweit rd. 41 Mill. EUR ein und verteilte diesen Betrag auf die Länder. Das Land Steiermark brachte in diesem Zusammenhang im August 2010 eine Klage beim VfGH gegen den Bund ein und forderte die seiner Ansicht nach ausstehenden Beträge von rd. 8,28 Mill. EUR für die Jahre 2005 bis 2009. (TZ 9)

Landeslehrercontrolling des Bundes

Für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen fehlte im BMLFUW weitgehend ein effektives Controlling; eine diesbezügliche Landeslehrer-Controllingverordnung trat bisher nicht in Kraft. Deshalb standen dem BMLFUW wichtige Daten zur Steuerung des Ressourceneinsatzes, wie etwa Informationen über die Verwendung und die Besoldung von Lehrern, nicht zur Verfügung. (TZ 10)

Kurzfassung**Standorte der Bundesschulen**

Gemessen an den Schülerzahlen je Schule waren die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen des Bundes kleiner als die übrigen berufsbildenden höheren Schulen (durchschnittlich elf Klassen und 319 Schüler je Schule gegenüber 19 Klassen und 458 Schüler je Schule). Die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen des Bundes waren auf elf Standorte verteilt. Einen weiteren Standort gab es mit der einjährigen Forstfachschule des Bundes in Niederösterreich (Waidhofen/Ybbs) zur Ausbildung von Forstwarten. Das BMLFUW beabsichtigte, die Schulstandorte zu erhalten. Der von der Statistik Austria erwartete Schülerrückgang in den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen wurde bisher nicht berücksichtigt. (TZ 11)

Schulaufsicht Bundesschulen

Die Schulaufsicht an Bundesschulen war Aufgabe des BMUKK. Probleme ergaben sich an den Schnittstellen zwischen BMLFUW und BMUKK und der Tatsache, dass wesentliche Informationen der Schulorganisation (z.B. Mehrdienstleistungen) nur dem BMLFUW, aber nicht dem BMUKK zur Verfügung standen (siehe zuvor unter „Kompetenzverteilung“). (TZ 13)

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität an den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen und der Forstfachschule des Bundes diente das Qualitätsmanagementsystem: Q-hlfs. Dabei handelte es sich um eine spezielle Ausformung des im berufsbildenden Schulwesen eingesetzten Qualitätsmanagementsystems QIBB. Zweckmäßig waren dabei vor allem die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schulen sowie das Berichtswesen mit regelmäßigen Evaluierungsberichten der Schulen und Qualitätsberichten der Schulaufsicht. (TZ 14)

Schulstandorte in den Ländern

Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (Länderkompetenz) waren österreichweit – gemessen an den Schülerzahlen pro Schulstandort – annähernd gleich groß wie die übrigen berufsbildenden mittleren Schulen (Bundeskompentenz). Große Unterschiede waren allerdings bei den Berufsschulen festzustellen: land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen: durchschnittlich rd. 100 Schüler pro Schulstandort; übrige Berufsschulen: durchschnittlich rd. 900 Schüler pro Schulstandort). (TZ 15)

In Oberösterreich und Tirol bestanden überwiegend große Standorte der Fach- und Berufsschulen, an denen mehrere Fachrichtungen angeboten wurden. Demgegenüber wies die Steiermark viele kleine Standorte mit jeweils nur einer Fachrichtung auf. In der Steiermark bestanden fünf Standorte mit weniger als 40 Schülern, in Tirol einer, in Oberösterreich keiner. (TZ 15)

Alle drei überprüften Länder verfolgten Standortstrategien, mit der Bandbreite zwischen Beibehaltung der Standorte zwecks regionaler Abdeckung und infolge Schwerpunktsetzung sowie Zusammenlegung von Standorten zwecks Synergiegewinnung. Dies führte beispielsweise in allen drei Ländern zu Schul-Zusammenlegungen. (TZ 15)

Verwaltungsorganisation Länder

Die Effizienz der Verwaltungsstrukturen war in den überprüften Ländern unterschiedlich: Die Bandbreite des Verhältnisses zwischen den mit der Schulverwaltung befassten Bediensteten der Ämter der Landesregierungen und dem Personal an den Schulen reichte von 1:40 (Steiermark) bis 1:84 (Tirol). (TZ 16)

Besoldung der Landeslehrer

Obwohl eine einheitliche bundesgesetzliche Grundlage (Gehaltsgesetz 1956) bestand, verdienten die Landeslehrer in den Ländern unterschiedlich.

Oberösterreich und Tirol zahlten den Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zur Beseitigung von im Gesetz nicht näher definierten Härten zu den bundesgesetzlich vorgesehenen Gehältern weitere Gehaltsbestandteile. Im Jahr 2009 kostete ein Lehrer in Oberösterreich im Schnitt rd. 2.300 EUR, in Tirol (2008) im Schnitt rd. 4.300 EUR mehr, als die bundesgesetzlichen Vorschriften vorsahen. Die Steiermark zahlte den Lehrern ausschließlich die bundesgesetzlich vorgesehenen Gehälter. (TZ 17)

Weder Oberösterreich (rd. 820.000 EUR im Jahr 2009) noch Tirol (rd. 830.000 EUR im Jahr 2008) ließen sich die Zuzahlungen vom Bund ersetzen. Die Zuzahlungen erhöhten aber auch die Pensionen der Lehrer. So war der Bund als Träger der gesamten Kosten der Lehrerpensionen im Fall von Oberösterreich finanziell belastet, etwa im Jahr 2010 mit rd. 102.000 EUR. Der Bund hatte aufgrund feh-

Kurzfassung

lender Kontrollen von den höheren Pensionen keine Kenntnis, er kam den von Oberösterreich diesbezüglich gestellten Forderungen nach, ohne diese zu beanstanden. Tirol beanspruchte für die höheren Pensionen keine Refundierung vom Bund. (TZ 17)

Lehrern an den übrigen Berufsschulen gewährten Oberösterreich und Tirol – trotz gleicher Rechtslage – keine derartigen Zulagen. (TZ 17)

Erfüllung der Lehrverpflichtung

Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen. Sie können jedoch auch im Lehrbetrieb, als Erzieher oder für Tätigkeiten bei einer Dienststelle der Landesverwaltung eingesetzt werden. Die Möglichkeit, seine Lehrverpflichtung mit Diensten in der Landesverwaltung, also mit schulfremden Tätigkeiten, zu erfüllen, findet sich außer im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen in keinem anderen Schulbereich. Sowohl in der Steiermark als auch in Tirol, nicht jedoch in Oberösterreich waren Lehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung in der Landesverwaltung tätig. Angesichts der qualifizierten Ausbildung von Lehrern und den für sie anfallenden Kosten waren solche außerschulischen Verwendungen nicht zu rechtfertigen. (TZ 18)

In Oberösterreich war eine Lehrerin zu 85 %, in Tirol eine zu 50 % als Schulaufsichtsorgan beschäftigt. Der Bund refundiert Oberösterreich 50 % der vollen Gehaltskosten, also inklusive jenes Teils, der auf die Inspektionstätigkeit entfiel. Tirol finanzierte diese Tätigkeit zur Gänze aus eigenen Mitteln. (TZ 18)

Der Bund refundierte den Ländern die Erzieherstätigkeit von Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, nicht jedoch – bei sonst gleichen Voraussetzungen – von Lehrern an den übrigen Berufsschulen. Die jährliche zusätzliche Belastung des Bundes betrug rd. 1,5 Mill. EUR (Oberösterreich) bzw. rd. 0,8 Mill. EUR (Tirol). (TZ 18)

Unterrichtsfremde Funktionen

In Oberösterreich waren Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit mehreren Fachrichtungen zur „fach- und schulbezogenen Unterstützung des Direktors“ ernannt. Damit waren eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung und eine Aufwandsvergütung verbunden, welche der Bund refundierte. (TZ 19)

Die Steiermark vergab keine derartigen Funktionen, weil an den zumeist kleinen Schulen eine Bestellung von Lehrern als Direktor-Stellvertreter oder Fachvorstand nicht notwendig war. (TZ 19)

In Tirol waren für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, denen ein Wirtschaftsbetrieb und ein Schülerheim angeschlossen waren, Lehrer als Stellvertreter des Leiters bestellt. An bestimmten Fachschulen war ein Fachvorstand bestellt. Tirol gewährte den betreffenden Lehrern eine Vergütung aus Landesmitteln und beanspruchte vom Bund keine diesbezügliche Refundierung. (TZ 19)

Die Vorgangsweise von Oberösterreich und Tirol entbehrte einer geeigneten bundesgesetzlichen Grundlage. Sie war aber vom Ergebnis her sparsam und zweckmäßig. (TZ 19)

Schulaufsicht Landesschulen

Die überprüften Länder setzten qualitätssichernde Maßnahmen für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen, es fehlten jedoch einheitliche Qualitätssicherungsinstrumente. (TZ 21)

In Oberösterreich und Tirol waren die Abschlussraten der am stärksten besuchten Fachrichtungen Haus- und Landwirtschaft mit Werten zwischen 49 % und 59 % niedrig. Beide Länder setzten bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Abschlussraten. Der Steiermark war eine Darstellung der Abschlussraten einer Schülerkohorte nicht möglich. (TZ 22)

Schulentwicklung Fachschulen

Die vom RH überprüften Länder setzten hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen positive Beispiele zur Schulentwicklung im Sinne einer lebensweltnahen und effizienten Verschränkung von Ausbildungswegen. (TZ 23)

Kenndaten zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen

Wesentliche Rechtsgrundlagen

| | |
|---------------|---|
| Bund | <ul style="list-style-type: none"> - Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F. - Schulverfassungsnovelle 1975, BGBl. Nr. 316/1975 - Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 i.d.g.F. - Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. - Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 i.d.g.F. - Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 i.d.g.F. - Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F. - Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.g.F. - Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. - Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F. |
| Länder | <ul style="list-style-type: none"> - Oö Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997 i.d.g.F. - Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F. - Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 1988, LGBl. Nr. 34/1988 i.d.g.F. |

| Jahr | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | Veränderung 2005 – 2009 |
|-------------------|--|-------|-------|-------|-------|----------------------------|
| | Personalausgaben für Unterricht und Verwaltung in Mill. EUR | | | | | in % |
| Bund ¹ | n.v. | 36,17 | 37,42 | 39,46 | 41,27 | - |
| Oberösterreich | 22,90 | 23,33 | 24,36 | 25,65 | 26,97 | + 18 |
| Steiermark | 30,17 | 31,90 | 33,10 | 35,08 | 37,14 | + 23 |
| Tirol | 13,31 | 13,86 | 14,40 | 15,41 | 16,06 | + 21 |
| | Laufender Aufwand für Schulen in Mill. EUR | | | | | in % |
| Bund | 15,59 | 16,04 | 17,18 | 21,70 | 22,45 | + 44 |
| Oberösterreich | 4,73 | 4,71 | 4,92 | 5,20 | 5,04 | + 7 |
| Steiermark | 11,65 | 12,36 | 13,19 | 10,10 | 13,87 | + 19 |
| Tirol | 4,02 | 4,34 | 4,65 | 5,01 | 4,94 | + 23 |
| | Investitionen für Schulen in Mill. EUR | | | | | in % |
| Bund | 2,73 | 2,47 | 5,53 | 4,47 | 5,48 | + 101 |
| Oberösterreich | 1,64 | 3,80 | 10,00 | 12,92 | 24,86 | + 1.416 |
| Steiermark | 2,38 | 1,19 | 1,24 | 2,46 | 7,65 | + 221 |
| Tirol | 3,22 | 2,63 | 2,39 | 1,19 | 3,12 | - 3 |

¹ ohne Refundierungen des Bundes an die Länder (50 % der Personalausgaben für Landeslehrer)



BMLFUW BMUKK

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

| Fortsetzung: Kenndaten zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen | | | | | | |
|---|--|-----------|-----------|-----------|-----------|---|
| Jahr | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | Veränderung 2005 – 2009 |
| | Einnahmen in Mill. EUR ¹ | | | | | in % |
| Bund | 7,67 | 8,33 | 8,55 | 8,72 | 9,21 | + 20 |
| Oberösterreich | 4,66 | 4,78 | 4,81 | 4,89 | 4,96 | + 6 |
| Steiermark | 6,15 | 6,46 | 6,50 | 7,22 | 7,23 | + 18 |
| Tirol | 5,32 | 5,23 | 5,23 | 5,75 | 5,45 | + 2 |
| Schuljahr | 2005/2006 | 2006/2007 | 2007/2008 | 2008/2009 | 2009/2010 | Veränderung 2005/2006 – 2009/2010 |
| | Schulstandorte Anzahl | | | | | in % |
| Bund | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 0 |
| Oberösterreich | 19 | 19 | 19 | 19 | 18 | - 5 |
| Steiermark | 34 | 34 | 34 | 34 | 33 | - 3 |
| Tirol | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 0 |
| | Schüler Anzahl | | | | | in % |
| Bund | 3.480 | 3.407 | 3.559 | 3.609 | 3.728 | + 7 |
| Oberösterreich | 2.918 | 2.908 | 2.924 | 2.895 | 2.969 | + 2 |
| Steiermark | 2.809 | 2.887 | 3.015 | 3.107 | 3.008 | + 7 |
| Tirol | 1.621 | 1.626 | 1.705 | 1.673 | 1.680 | + 4 |
| | Lehrer in VBÄ | | | | | in % |
| Bund | 397,92 | 394,49 | 402,20 | 410,67 | 421,74 | + 6 |
| Oberösterreich | 363,00 | 359,50 | 362,70 | 362,00 | 358,00 | - 1 |
| Steiermark | 368,17 | 369,39 | 381,04 | 385,47 | 386,40 | + 5 |
| Tirol | 182,66 | 189,77 | 188,49 | 193,15 | 198,19 | + 9 |

¹ ohne Refundierungen des Bundes an die Länder (50 % der Personalausgaben für Landeslehrer)

Quelle: BMLFUW, BMUKK, Ämter der Landesregierungen in Oberösterreich, Steiermark und Tirol

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2010 das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen. Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und die Beurteilung der Ziele und Zielerreichung, der Zuständigkeiten, der Gewinnung von Kennzahlen für Bund und Länder, der Aufgabenerfüllung des Bundes und der Länder **Oberösterreich, Steiermark und Tirol** sowie der bildungspolitischen Interessen. **Die Überprüfung** umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2005/2006 bis 2009/2010. Einzelne land- und forstwirtschaftliche Schulen, die Privatschulen, die land- und forstwirtschaftlichen Bundesanstalten sowie die Aus- und Fortbildung der Lehrer waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

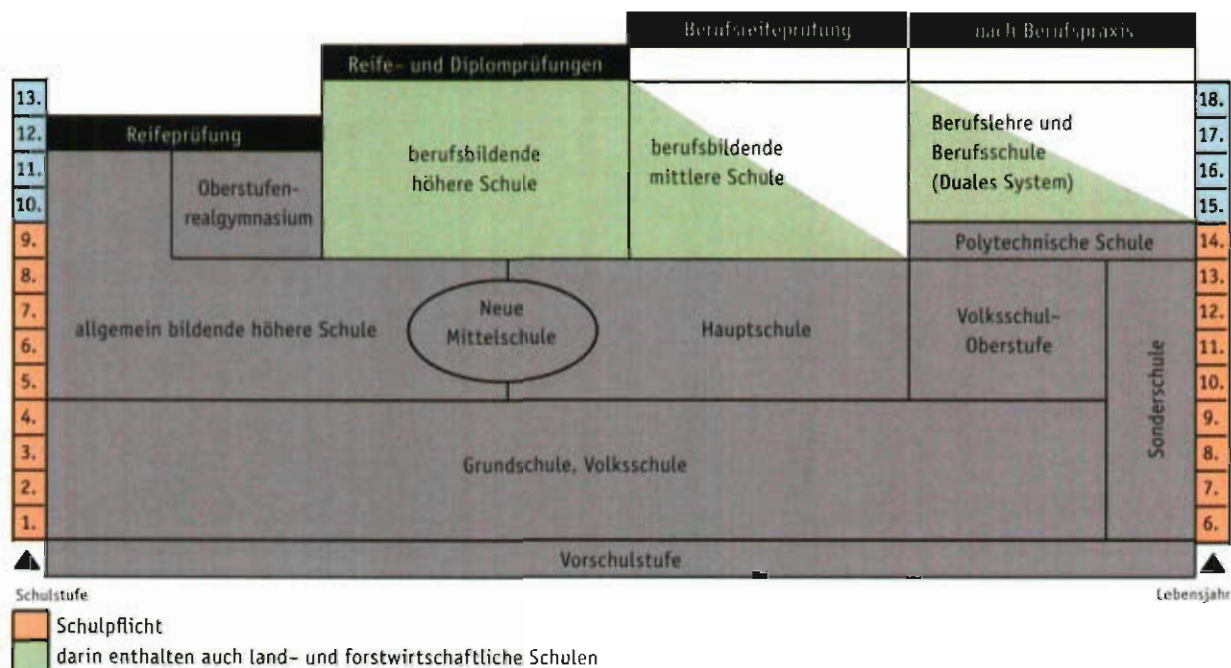
Prüfungshandlungen setzte der RH im BMLFUW, im BMUKK und bei den Ämtern der Landesregierungen in Oberösterreich, der Steiermark und Tirol.

Zu dem im Februar 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLFUW, das BMUKK sowie die Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol im Zeitraum von Mai bis Juni 2011 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2011.

**Stellung im
österreichischen
Schulwesen**

2 (1) Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ist Teil des berufsbildenden Schulwesens in Österreich. Es umfasst höhere Schulen, ein- bis vierjährige Fachschulen (mittlere Schulen) sowie Berufsschulen. Die folgende Abbildung macht dies deutlich:

Abbildung 1: Bildungswege in Österreich



Quelle: BMUKK, adaptiert durch RH

(2) Gemessen an den Schülerzahlen ist das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen klein: im Schuljahr 2009/2010 betrug sein Anteil an den Gesamtschülerzahlen – das waren 1.182.471 – rd. 1,5 %.

(3) Der Anteil der 15-jährigen Schüler, die sich für eine Ausbildung an einer land- und forstwirtschaftlichen Schule entschieden, betrug im Schuljahr 2009/2010 mit 4.463 Schülern 4,9 %:

Stellung im österreichischen Schulwesen

| Schultyp | | 15-Jährige | Anteil ¹ |
|---------------------------------|--|---------------|---------------------|
| | | Anzahl | in % |
| allgemein bildende Schulen | allgemein bildende Pflichtschulen | 7.517 | 8,3 |
| | allgemein bildende höhere Schulen | 20.838 | 23,0 |
| Berufsschulen | gewerbliche und kaufmännische Schulen | 21.342 | 23,6 |
| | land- und forstwirtschaftliche Schulen | 107 | 0,1 |
| berufsbildende mittlere Schulen | technische und gewerbliche Schulen | 2.859 | 3,2 |
| | kaufmännische Schulen | 2.954 | 3,3 |
| | wirtschaftliche Schulen | 2.524 | 2,8 |
| | sozialberufliche Schulen | 539 | 0,6 |
| | land- und forstwirtschaftliche Schulen | 3.722 | 4,1 |
| berufsbildende höhere Schulen | technische und gewerbliche Schulen | 10.958 | 12,1 |
| | kaufmännische Schulen | 7.921 | 8,8 |
| | wirtschaftliche Schulen | 5.600 | 6,2 |
| | land- und forstwirtschaftliche Schulen | 634 | 0,7 |
| sonstige Schulen | | 2.991 | 3,3 |
| Schulen gesamt | | 90.506 | 100,0 |

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria; RH

(4) Einer von zwanzig Schülern einer berufsbildenden Schule besuchte im Schuljahr 2009/2010 eine land- und forstwirtschaftliche Schule:

| Schultyp | Schüler | davon an land- und forstwirtschaftlichen Schulen | Anteil |
|--------------------------------------|----------------|--|------------|
| | | Anzahl | |
| berufsbildende höhere Schulen | 137.534 | 3.830 | 2,8 |
| berufsbildende mittlere Schulen | 51.712 | 13.186 | 25,5 |
| Berufsschulen | 140.256 | 883 | 0,6 |
| berufsbildende Schulen gesamt | 329.502 | 17.899 | 5,4 |

Quelle: Statistik Austria

Schüler der land- und forstwirtschaftlichen Schulen besuchten überwiegend eine mittlere Schule (Fachschule) (rd. 74 %); im Gegensatz dazu lag im Bereich der übrigen berufsbildenden Schulen das Schwergewicht zu annähernd gleichen Teilen bei den höheren Schulen und den Berufsschulen (jeweils mehr als 40 %).

- 3.1 Die Statistik Austria berechnete langfristige Trends für den Schulbesuch¹. Allgemein wird ein stärkerer Zustrom zu den berufsbildenden höheren Schulen zu Lasten der berufsbildenden mittleren Schulen (Fachschulen) prognostiziert.

Eine Ausnahme von dieser Entwicklung bilden die land- und forstwirtschaftlichen Schulen:

- Für die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen ist bis 2025 mit einer starken Abnahme der Schülerzahl zu rechnen (minus 25 %).
- An den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen wird langfristig ein Anstieg der Schülerzahl um 2 % erwartet. Die Entwicklung ist hier von großen regionalen Disparitäten geprägt. Allerdings werden den ländlich geprägten Bezirken Oberösterreichs und der Steiermark bis zum Jahr 2025 um bis zu 10 % sinkende Schülerzahlen prognostiziert.
- Für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen wird langfristig ein sehr starker Rückgang erwartet (minus 49 %).

- 3.2 Der RH empfahl dem BMLFUW und den überprüften Ländern, bei Standortüberlegungen und Investitionsentscheidungen die langfristigen Prognosen der Schülerzahlen mit einfließen zu lassen.

- 3.3 *Das BMLFUW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass generell ein Trend zu höherer Bildung bestünde. Weiters sei in den letzten Schuljahren die Abweisungsquote an den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen stark gestiegen. Die aktuelle Entwicklung zeige auch, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Schüler in den Fachschulen gestiegen sei. Es würden jedoch aus strukturellen Überlegungen auch land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geschlossen. Das BMLFUW erstelle bei Investitionsentscheidungen langfristige Schulentwicklungskonzepte, bei denen verschiedenste Parameter einfließen würden.*

¹ Schulbesuchsprgnose 2006/2025 (Trendvariante), veröffentlicht 2008

Stellung im österreichischen Schulwesen

Nach Ansicht des Landes Tirol sei die Auffassung des RH, wonach ein Schülerrückgang im Ausmaß von 49 % im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen zu erwarten sei, im Hinblick auf den geringen Anteil von Berufsschülern an der Gesamtzahl der Schüler der landwirtschaftlichen Schulen irreführend.

- 3.4 Der RH betonte gegenüber dem BMLFUW und dem Land Tirol, dass die dargestellten Trendzahlen nicht von ihm selbst, sondern von der Statistik Austria stammten und auf eine Schulbesuchsprognose von 2006 bis 2025 Bezug nahmen.

Kompetenzverteilung

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- 4 Art. 14a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) räumt den Ländern im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen größeren Einfluss ein als im übrigen Schulwesen: Die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sind in Gesetzgebung und Vollziehung grundsätzlich Landessache. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich insbesondere auf die Gesetzgebung für das Dienstrecht der Landeslehrer, auf die Grundsatzgesetzgebung für die Berufs- und Fachschulen sowie auf Gesetzgebung und Vollziehung für die höheren Schulen und die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs. Im Gegensatz dazu ist gemäß Art. 14 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des übrigen Schulwesens grundsätzlich Bundessache.

Die Sonderstellung ergibt sich aus der historischen Entwicklung. Mangels einer Einigung der politischen Parteien klammerte das B-VG im Jahr 1920 die Kompetenzregelung auf dem Gebiet des gesamten Schulwesens aus. Damit bestand weiterhin die bis ins Jahr 1867 zurückreichende so genannte paktierte Gesetzgebung, wonach gesetzliche Regelungen nur durch übereinstimmende Bundes- und Landesgesetze erfolgen konnten. Für die Vollziehung war der Bund zuständig.

Erst die Schulverfassungsnovelle 1962 brachte das Ende der paktierten Gesetzgebung für das allgemeine Schulwesen. Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen blieb ausgeklammert. Für diesen Bereich galt weiter die paktierte Gesetzgebung.

Nach mehreren ergebnislosen Anläufen kam im Jahr 1975 auch für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen eine politische Einigung zustande. Die Schulverfassungsnovelle 1975 fügte den Art. 14a in das B-VG ein, der heute noch gilt.



Kompetenzverteilung

BMLFUW BMUKK**Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen**

Vollziehung

5.1 (1) Derzeitige Gesetzeslage

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verantwortlichkeiten im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen im Vergleich zum übrigen berufsbildenden Schulwesen:

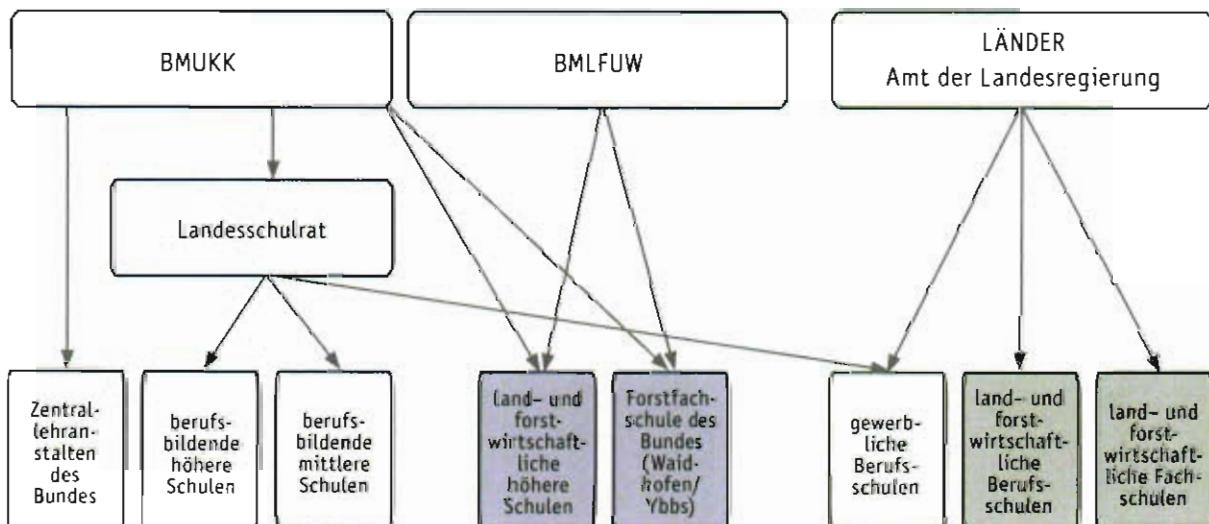
Kompetenzverteilung

| Abbildung 2: Vergleich der Verantwortlichkeiten für die land- und forstwirtschaftlichen und die übrigen berufsbildenden Schulen | | LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SCHULEN | | | | ÜBRIGE BERUFSBILDENDE SCHULEN | | |
|--|--|---|---|--------------------------------|---|---|--|----------------|
| | | Pflichtschulen | mittlere Schulen | höhere Schulen | | Pflichtschulen | mittlere Schulen | höhere Schulen |
| | Berufsschulen | land- und forstwirtschaftliche Fachschulen | Forstfachschule des Bundes (Waidhofen/Ybbs) | land- und forstwirtschaftliche | Berufsschulen | Fachschulen | technische, kaufmännische, wirtschaftliche | |
| Äußere Organisation der Schulen ¹ | Grundsatzgesetz: Bund Ausführungsgesetze: Land Vollziehung: Land | Bund | Bund | land- und forstwirtschaftliche | Grundsatzgesetz: Bund Ausführungsgesetze: Land Vollziehung: Land | Bund | Bund | |
| Errichtung/Aufassung der Schulen | Amt der LReg./der Luf-Schulbeitrat ist zu hören | BMLFUW | BMLFUW | | Amt der LReg./in Strmk und Tirol ist der Berufsschulbeitrat zu hören | LSR/BMUJK | | |
| Schulhalter | Land – Amt der LReg. | Bund – BMLFUW | Bund – BMLFUW | | Land – Amt der LReg. | Bund – LSR/BMUJK | | |
| Einteilung der Schulsprengel | Land – Amt der LReg. | es gibt keine | es gibt keine | | Land – Amt der LReg. | es gibt keine | | |
| Lehrpläne | Land – Amt der LReg. | BMUJK/Schule (schulautonome Lehrplanbestimmungen) | BMUJK/Schule (schulautonome Lehrplanbestimmungen) | | BMUJK (Rahmenthepläne)/ Amt der LReg. (Detailthepläne)/ Schule (schulautonome Lehrplanbestimmungen) | BMUJK/Schule (schulautonome Lehrplanbestimmungen) | | |
| Diensthoheit über Lehrer (u.a. Aufnahme/Versetzung) | Land – Amt der LReg. | Bund – BMLFUW | Bund – BMLFUW | | Land – Amt der LReg.; Bund – LSR, wenn gem. Landeslehrer- Diensthoheitsgesetz übertragen | Bund – LSR/BMUJK | | |
| Lehrer-Dienstrecht | Gesetzgebung: Bund Vollziehung: Land | Bund – BMLFUW | Bund – BMLFUW | | Gesetzgebung: Bund Vollziehung: Land | Bund – BMUJK | | |
| Bezahlung der Lehrer | Land zahlt/Bund refundiert 50 % | Bund – BMLFUW | Bund – BMLFUW | | Land zahlt/Bund refundiert 50 % | Bund – LSR/BMUJK | | |
| Schulaufsicht | Land – Amt der LReg. | Bund – BMUJK | Bund – BMUJK | | | Bund – LSR | | |

¹ Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG; Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Aufassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit

Für die Vollziehung des berufsbildenden Schulwesens stellen sich die Verantwortlichkeiten wie folgt dar:

Abbildung 3: Vollziehungsverantwortlichkeiten für die land- und forstwirtschaftlichen und die übrigen berufsbildenden Schulen



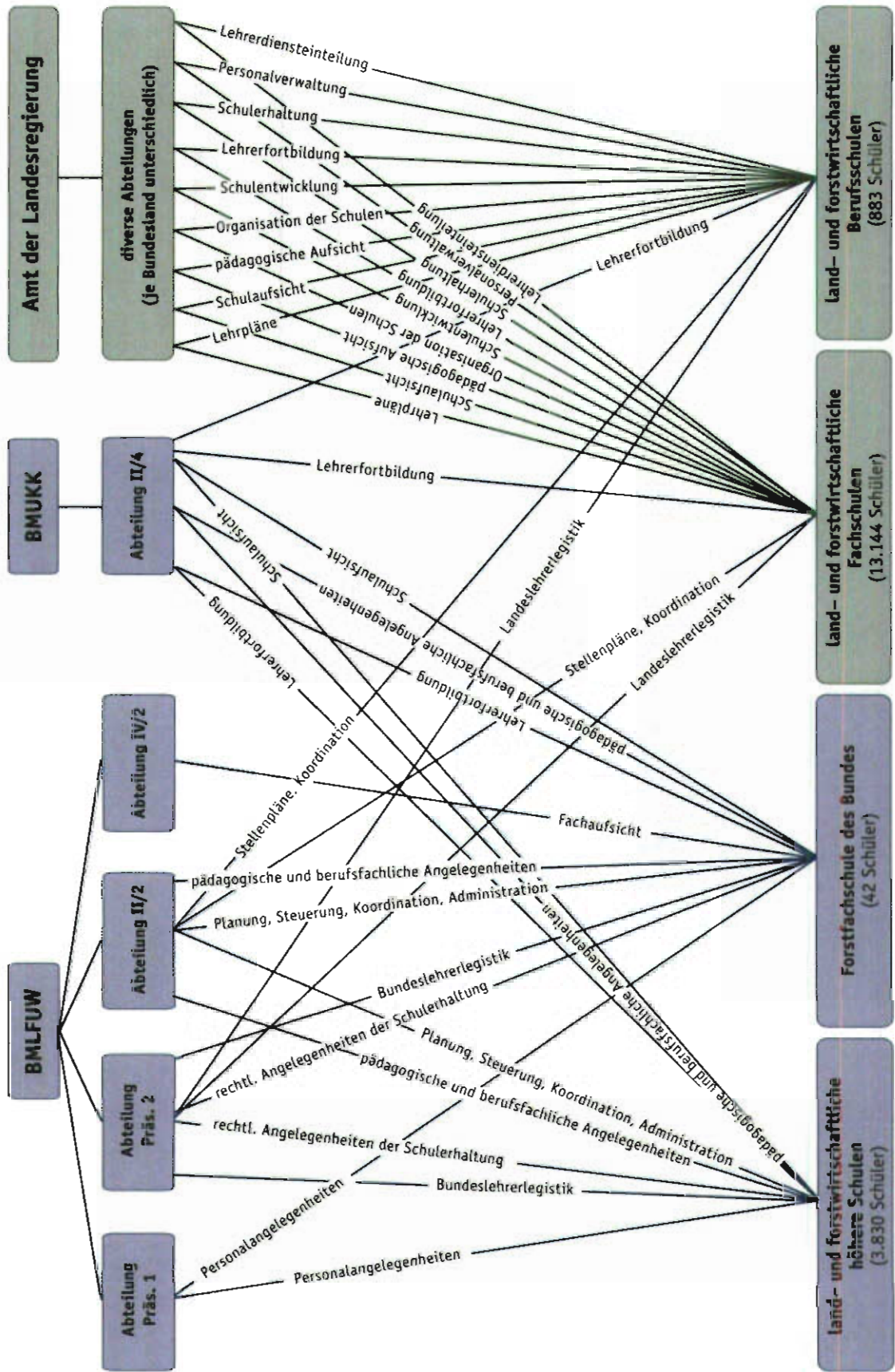
Quelle: RH

Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen nimmt im österreichischen Bildungssystem eine Sonderstellung ein. Dazu trägt die – verglichen mit dem übrigen Schulwesen – völlig andere Kompetenzverteilung sowohl auf Bundesebene als auch zwischen Bund und Ländern bei. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden berufsbildenden Schulsystemen bestehen

- bei den mittleren Schulen in der Vollziehungskompetenz der Länder für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen – für die übrigen berufsbildenden mittleren Schulen ist der Bund (BMUKK) zuständig – und
- in der zwischen dem BMLFUW und dem BMUKK geteilten Verantwortlichkeit für die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen – für die übrigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist das BMUKK allein verantwortlich (TZ 12, 13).

Kompetenzverteilung

Abbildung 4: System der Vollziehung für land- und forstwirtschaftliche Schulen



Quelle: RH

(2) Reformbestrebungen

Experten des Instituts für höhere Studien (IHS), des Staatsschulenausschusses, des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO), des Zentrums für Verwaltungsforschung (KDZ) sowie des RH formulierten 2009 im Rahmen der Arbeitsgruppe Verwaltungsreform Lösungsvorschläge für ein zukunftssicheres Schulsystem. Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen war in die Reformbestrebungen nicht einbezogen.

Unter Gesichtspunkten eines verantwortungsbewussten Umgangs mit öffentlichen Mitteln und bildungswissenschaftlichen Erwägungen sind für eine Organisationsreform nach Ansicht der Arbeitsgruppe Verwaltungsreform vier handlungsleitende Grundsätze wesentlich:

- Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung sowie interne Kontrolle der Schulgebarung in einer Hand,
- einheitliche Steuerung auf Basis strategischer Bildungsziele (Output- und Outcomeorientierung),
- Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle der Leistungserbringung der Schulen durch ein permanentes übergeordnetes Monitoring und
- weitgehende Autonomie der Schulen in Bezug auf Unterrichtsgestaltung und Personalauswahl unter einheitlichen Vorgaben, Zielen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Im Sinne dieser Grundsätze sind prinzipiell drei Organisationsebenen und Zuständigkeiten für das Schulwesen relevant:

- eine letztverantwortliche Ebene für die Schulgesetzgebung, das Schulbudget und die Qualitätssicherung,
- einheitliche regionale Einheiten für die Steuerung, Kontrolle und Aufsicht der Schulen sowie die Ressourcenverwaltung und
- die Schulen für die Organisation und Durchführung des Unterrichts.

5.2 Der RH empfahl dem BMLFUW, dem BMUKK und den überprüften Ländern, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen.

Kompetenzverteilung

- 5.3 *Das BMLFUW wies für die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen auf das Fehlen einer Verwaltungsebene (Landesschulrat) hin, weshalb die gesamte Verwaltung sowie die Verwaltung der dazugehörigen Forschungseinrichtungen unmittelbar durch das BMLFUW sowie das BMUKK vollzogen werde.*

Das BMLFUW teilte weiters mit, dass besondere Aufgabenstellungen und Spezifika die Eigenständigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens rechtfertigen würden. Im Hinblick auf eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens sei es sinnvoll, dass das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in den Bereichen der Schulgesetzgebung, des Dienstrechts und im Zusammenhang mit den Überlegungen zu einer allfälligen Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern mitgedacht werde. Eine Einbeziehung des durch Jahrzehnte hindurch gewachsenen und bewährten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in das allgemeine Schulwesen werde jedoch als nicht erstrebenswert erachtet.

Das BMUKK wies darauf hin, dass die pädagogischen Reformmaßnahmen des BMUKK, wie z.B. die neue standardisierte und kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung oder auch die geplante neue Oberstufe auf Basis eines Kurssystems auch die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen betreffen.

Das Land Oberösterreich merkte an, dass durch die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Schulwesens in eine Gesamtreform die derzeit bestehenden systembedingten Hindernisse bei der Durchlässigkeit der Bildungssysteme beseitigt werden könnten.

- 5.4 Der RH wertete es als erfreulich, dass das BMLFUW eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens befürwortet. Es war dem RH allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb die Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in das allgemeine Schulwesen nicht „erstrebenswert“ wäre, zumal das BMLFUW eine Begründung dafür schuldig blieb.

Ziele

Rechtliche Vorgaben

- 6 (1) Die land- und forstwirtschaftlichen höheren Lehranstalten sollen den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung vermitteln, die sie zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft befähigt, und sie zur Hochschulreife führen².

² § 9 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

(2) Nach den rechtlichen Vorgaben des Bundes sollen die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (= mittlere Schulen) die Schüler auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Haushalts vorbereiten und ihre Allgemeinbildung erweitern.³

Die Ausführungsgesetze der Länder wiederholen im Wesentlichen diese Ziele. Darüber hinaus sind die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes (Steiermark⁴) bzw. die Förderung der Verbundenheit der Schüler mit der Land- und Forstwirtschaft (Tirol⁵) genannt.

Die Forstfachschule des Bundes soll qualifiziertes Personal für die Arbeit in größeren Forstbetrieben ausbilden⁶.

(3) Nach den rechtlichen Vorgaben des Bundes sollen die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen den Schülern die Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vermitteln und ihre Allgemeinbildung erweitern⁷.

Die Ausführungsgesetze der Länder wiederholen – wie bei den Fachschulen – im Wesentlichen diese Ziele.

(4) Die Bildungsziele sind in den Lehrplänen konkretisiert. Entsprechende Verordnungen erließen das BMUKK für die höheren Schulen und die Forstfachschule des Bundes sowie die Länder für die Berufs- und Fachschulen.

Evaluierung der
Zielerreichung

7.1 (1) Laut dem Agrarischen Bildungsbericht 2008, herausgegeben vom BMLFUW, hatte etwa die Hälfte der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft eine einschlägige Berufs- und Fachschule abgeschlossen.

Die Absolventen der land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen waren zu rd. 60 % in „wissensintensiven Dienstleistungen“⁸ oder in Berufen mit Leitungsfunktion tätig. Etwas unter 20 % übten land- und forstwirtschaftliche Berufe im Haupterwerb aus.

³ § 1 Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

⁴ § 23 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

⁵ § 20 Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 1988

⁶ § 118 Forstgesetz 1975

⁷ § 1 Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

⁸ z.B. Forschungs- oder Beratungstätigkeit

Ziele

(2) An den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen hatte das BMLFUW von November 2009 bis Jänner 2010 eine Absolventenbefragung durchgeführt. 76 % der Absolventen gaben an, zukunftsorientiert ausgebildet worden zu sein. Insbesondere wurden die Vermittlung von Fachwissen und sozialer Kompetenz sowie die Praxisorientierung positiv hervorgehoben.

Im Jahr 2008 führte das BMLFUW eine Absolventenbefragung sowie eine Telefonumfrage an Forstbetrieben durch. Die Ergebnisse mündeten 2009 in ein neues Berufsbild für Forstwarte.

(3) Oberösterreich verwies auf eine vor rd. zehn Jahren durchgeführte Absolventenbefragung. 98 % der Schulabgänger hätten innerhalb kurzer Zeit einen Arbeitsplatz gefunden oder eine weitere Ausbildung begonnen.

Das Land Steiermark hatte vom November 2006 bis Juni 2007 eine Evaluierung seiner land- und forstwirtschaftlichen Schulen durchgeführt. Demnach bekamen 96 % der Schulabgänger sofort einen Arbeitsplatz oder einen weiterführenden Ausbildungsplatz.

Für Tirol lagen keine vergleichbaren Studien vor. Das Amt der Tiroler Landesregierung teilte mit, dass die Absolventen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ohne Probleme am Arbeitsmarkt unterkämen.

7.2 Der Agrarische Bildungsbericht 2008 und die vorliegenden Absolventenbefragungen zeigten nach Ansicht des RH, dass die land- und forstwirtschaftlichen Schulen ihrer Rolle in der Bildungslandschaft gerecht wurden.

Der RH empfahl insbesondere dem Land Tirol eine Evaluierung der Zielerreichung. Zusätzlich sollten das BMLFUW und die überprüften Länder regelmäßige Evaluierungen des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens durchführen.

7.3 *Nach Ansicht des BMLFUW würden die Feststellungen des RH bestätigen, dass in der Land- und Forstwirtschaft noch ein Bildungsnachholbedarf bestünde. Im Zusammenhang mit der Ausbildung im land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulwesen würde eine große Zufriedenheit bestehen, vor allem durch das Vorhandensein der räumlichen Ressourcen und der hervorragenden Lehrerpersönlichkeiten. Das BMLFUW habe die Ausbildung zum Forstwart an der Forstfachschule des Bundes analysiert. Eine Absolventenbefragung und eine Telefonumfrage in Forstbetrieben habe zu einem neuen Berufsbild „Forstwart“ geführt. Es sei mit einer Abnahme des Forstwarthebedarfs in Österreich nicht zu rechnen.*

Das Land Oberösterreich teilte mit, es werde im Jahr 2011 eine Evaluierung der späteren Berufstätigkeit von Schulabsolventen in einer verbesserten Form wieder durchführen. Es sei geplant, diese Evaluierungen künftig in statistisch aussagekräftigen regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Einer bundesweit vereinheitlichten Evaluierungsmethode stehe Oberösterreich positiv gegenüber und werde sich konstruktiv bei einer allfälligen Umsetzung einbringen.

Das Land Tirol teilte den Standpunkt des RH hinsichtlich des Einsatzes von Evaluierungen der Zielerreichung in land- und forstwirtschaftlichen Schulen; es werde in Hinkunft regelmäßig entsprechende Evaluierungen vornehmen.

Ausgaben im berufsbildenden Schulwesen

8.1 (1) Das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) veröffentlichte in seinem „Nationalen Bildungsbericht Österreich 2009“ folgende Bildungsausgaben für land- und forstwirtschaftliche sowie für die übrigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen:

| Tabelle 3: Öffentliche Bildungsausgaben 2006 je Schüler | | | | |
|---|---|--|---|---|
| | land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen | land- und forstwirtschaftliche Fachschulen | übrige berufsbildende mittlere und höhere Schulen | berufsbildende mittlere und höhere Schulen gesamt |
| | in EUR ¹ | | | |
| Personalausgaben | 13.671 | 8.960 | 6.744 | 7.060 |
| Sachausgaben | 5.560 | 3.422 | 1.547 | 1.760 |
| Investitionen | 873 | 692 | 134 | 187 |
| Gesamtausgaben | 20.104 | 13.075 | 8.426 | 9.007 |

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BIFIE, Nationaler Bildungsbericht Österreich 2009; RH

Das BIFIE vermerkte, dass den land- und forstwirtschaftlichen Schulen meist Lehr- und Versuchsbetriebe sowie Internate angeschlossen waren.

Ausgaben im berufsbildenden Schulwesen

Das BMLFUW wies in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom Juli 2010 darauf hin, dass es sich bei den Angaben im Nationalen Bildungsbericht 2009 um eine „Vermengung von Ausgabenpositionen“ handle, „die nicht als Bildungsausgaben gerechnet werden dürfen“, etwa jene „für Forschung, Versuchstätigkeit, Schülerheime und Lehrbetriebe“.

(2) Auf der Grundlage der von der Statistik Austria veröffentlichten Daten betragen im Jahr 2006 die durchschnittlichen öffentlichen Bildungsausgaben je Schüler in allen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 9.306 EUR (2008: 10.282 EUR). Die zugrunde liegenden Basisdaten stimmten nicht überein mit jenen des Nationalen Bildungsberichts Österreich 2009.

(3) Im Jahr 2009 beliefen sich die Ausgaben für land- und forstwirtschaftliche Schulen je Schüler wie folgt:

| Tabelle 4: Öffentliche Bildungsausgaben 2009 je Schüler | | | |
|---|------------------|-------------------|--------|
| | Personalausgaben | laufender Aufwand | Gesamt |
| in EUR | | | |
| Bund | 10.989 | 6.021 | 17.010 |
| Oberösterreich | 8.873 | 1.699 | 10.572 |
| Steiermark | 12.089 | 4.610 | 16.699 |
| Tirol | 9.435 | 2.938 | 12.373 |

Quellen: BMLFUW; Ämter der Landesregierungen; Berechnungen des RH

(4) Die Gründe für die unterschiedlichen öffentlichen Bildungsausgaben der beiden berufsbildenden Schulsysteme waren im Detail nicht eruiert. Dies auch deshalb, weil gebarungsrelevante Daten für das gesamte berufsbildende Schulwesen, wie z.B. Schülerzahlen, Lehrerpersonalausgaben, tatsächlich verbrauchte Lehrer-Werteinheiten, Ausgaben für Verwaltungspersonal und Sachausgaben nicht vorlagen bzw. so unterschiedlich beschaffen waren, dass detaillierte, plausible Vergleiche nicht möglich waren.

Es bestanden allerdings Unterschiede insbesondere bei den Verantwortlichkeiten (TZ 4, 5), beim Controlling des Bundes, das bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen weitgehend fehlte (TZ 10), bei der Organisation der Schulen (TZ 12, 16), der Lehrerbekleidung (TZ 17), den Führungsfunktionen an Schulen (TZ 19) sowie

in der Größe der Schulen (vielfach kleine land- und forstwirtschaftliche Schulen) (TZ 11, 15).

Oberösterreich hatte für seine land- und forstwirtschaftlichen Schulen andere Rahmenbedingungen als die Steiermark, Tirol und der Bund: In Oberösterreich waren den Schulen keine Lehrbetriebe angeschlossen; für die Ausübung von Praxisarbeiten besuchten die Schüler schulfremde Praxisbetriebe, mit denen diesbezügliche Vereinbarungen abgeschlossen waren.

- 8.2 Der RH wies auf die deutlich höheren Ausgaben für land- und forstwirtschaftliche Schulen (BMLFUW und Länder) im Vergleich zu den übrigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMUKK) hin. Der RH stellte zudem sowohl bei den Personalausgaben als auch beim laufenden Aufwand innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Schulen erhebliche Unterschiede fest. Ebenso wies er auf die festgestellten Unterschiede in den Basisdaten hin.

Der RH empfahl dem BMLFUW, dem BMUKK und den überprüften Ländern, aussagekräftige Benchmarks und Kenndaten für die Bildungsausgaben der verschiedenen Schulsysteme zu entwickeln, um detaillierte Vergleiche anstellen und Kostentreibern entgegenwirken zu können. Das BMUKK sollte sich bei schulbezogenen Auswertungen um einheitliche Datengrundlagen bemühen.

- 8.3 *Nach Ansicht des BMLFUW seien die errechneten Kennzahlen nicht vergleichbar. Es fehle die Berücksichtigung der Kombination von Ausbildung und Forschung an vier Standorten der land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen. Weiters sei eine Kostendeckung durch Einnahmenerzielung weit über den üblichen Schulbereich gegeben. Die im Stadium der Implementierung befindliche Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung werde künftig aussagekräftige Daten zu den Bildungsausgaben ermöglichen. Die höheren öffentlichen Ausgaben bei den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen würden vor allem aus Aufwendungen resultieren, die im übrigen Schulwesen nicht anfielen (Ausgaben für Unterbringung, Erzieherdienste, Lehrbetriebe, Forschungsleistungen usw.). Das BMLFUW habe eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Ländervertretern installiert, welche zwecks besserer Steuerung auf Basis eines aussagekräftigen Zahlenmaterials Benchmarks und Kenndaten erarbeiten solle.*

Das BMUKK wies darauf hin, dass aus kompetenzrechtlichen Gründen nur das BMLFUW über die Daten für land- und forstwirtschaftliche Schulen verfüge. Das BMUKK würde es begrüßen, wenn auch die Daten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens – analog zu

Ausgaben im berufsbildenden Schulwesen

den anderen berufsbildenden Schulen – in detaillierter Form zur Verfügung stünden; dadurch könnten Berechnungen von Schülerströmen etc. erleichtert werden. Im eigenen Bereich würde das BMUKK über lückenlose Daten für berufsbildende mittlere und höhere Schulen verfügen.

Das Land Oberösterreich führte aus, dass die Unterschiede in den Ausgaben je Schüler mit großer Wahrscheinlichkeit auf unterschiedliche Berechnungsgrundlagen der Ausgaben in den verschiedenen Schulsystemen zurückzuführen seien. Im Übrigen unterstütze das Land Oberösterreich die Empfehlung des RH zur Entwicklung von Kenndaten und Benchmarks.

Das Land Steiermark wies darauf hin, dass im übrigen berufsbildenden mittleren Schulwesen weder Lehr- und Versuchsbetriebe noch Internate angeschlossen seien. Um der Vielseitigkeit der Ausbildung gerecht zu werden, sei es notwendig, Lehrwerkstätten und Lehrbetriebe zur Verfügung zu stellen. Innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens wirke besonders das in die Bundeszuständigkeit fallende land- und forstwirtschaftliche höhere Schulwesen kostentreibend. Dem Land Steiermark sei nicht nachvollziehbar gewesen, inwieweit Einnahmen bei der schülerbezogenen Kostenbetrachtung berücksichtigt wurden. Die Personalausgaben sowie die laufenden Aufwände in der Steiermark seien deshalb höher, weil Kosten für Internate, Lehrbetriebe und Versuchseinrichtungen anfielen sowie durch die kleinen Schulstrukturen schülerbezogen höhere Einrechnungen bzw. durch die Altersstruktur der Lehrkräfte höhere Bezugskosten entstehen würden.

Auch das Land Tirol wies auf den höheren Aufwand an land- und forstwirtschaftliche Schulen für Internate, Erzieherdienste und Lehrbetriebe sowie auf die Vernachlässigung der Einnahmen hin. Die Aussage des RH, wonach das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen doppelt so teuer war als das übrige berufsbildende Schulwesen, würde bedingt nur auf die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen des Bundes zutreffen. Weiters seien die berufsbildenden Pflichtschulen in der Betrachtung weitgehend vernachlässigt worden. Das Land Tirol stellte überdies Vergleiche zu den Polytechnischen Schulen an. Abschließend bezeichnete das Land Tirol die Lehrbetriebe an den Schulen als unabdingbar.

- 8.4 Der RH entgegnete dem BMLFUW und den Ländern Steiermark und Tirol, dass er – im Einklang mit dem BIFIE – auf die Lehr- und Versuchsbetriebe sowie Internate an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen hingewiesen hatte. Die Behauptung des BMLFUW, wonach bestimmte Ausgaben im übrigen Schulwesen nicht anfallen würden, erwies sich allerdings als nicht zutreffend. Es gibt vielmehr konkrete

Beispiele für derartige Ausgaben auch bei den übrigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie bei den berufsbildenden Pflichtschulen. Eine diesbezügliche Sonderstellung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens liegt demnach nicht vor. Im Übrigen war ein Ziel der Gebarungsüberprüfung, die Ausgaben der verschiedenen Schulsysteme zu vergleichen.

Der RH stellte gegenüber dem BMUKK klar, dass ihm die an sich gute Datenlage im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bekannt war. Er wies jedoch auf den Umstand hin, dass dem BMUKK ein getrennter Werteinheitenverbrauch für Lehrer an berufsbildenden mittleren und an berufsbildenden höheren Schulen nicht zur Verfügung stand.

Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass sich die dargestellten Bildungsausgaben des Jahres 2009 auf die Angaben des BMLFUW und der drei überprüften Länder gründeten. Im Rahmen seiner Erhebungen legte der RH besonderes Augenmerk auf die Vergleichbarkeit der erhaltenen Daten.

Der RH entgegnete den Ländern Steiermark und Tirol, dass es – wie das Beispiel des Landes Oberösterreich zeigt – offensichtlich nicht unabdingbar notwendig ist, Lehrwerkstätten und Lehrbetriebe an der Schule zur Verfügung zu stellen.

Der RH entgegnete dem Land Tirol, dass sich berufsbildende Pflichtschulen weder mit berufsbildenden mittleren noch mit berufsbildenden höheren Schulen vergleichen lassen. Auch das BIFIE hat die berufsbildenden Pflichtschulen in seine Vergleiche nicht einbezogen. Infolge der äußerst geringen Bedeutung dieses Schultyps für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen (vgl. Tabelle 2: nur rd. 0,6 % aller Berufsschüler bzw. rd. 4,9 % aller Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Schule besuchten im Schuljahr 2009/2010 eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule) verzichtete der RH darauf, die vergleichenden Darstellungen entsprechend zu erweitern. Ähnliches gilt für die Polytechnischen Schulen, die nicht zu den berufsbildenden Schulen zu zählen sind.

Finanzierung der Landeslehrer

9.1 Die Schulverfassungsnovelle 1975⁹ regelt die Kostentragung für die Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Der Bund hat demnach diese Kosten zu tragen, „insoweit keine anderweitige bundesgesetzliche Regelung besteht“.

Eine solche „anderweitige“ Regelung enthält das jeweilige Finanzausgleichsgesetz: Der Bund ersetzt den Ländern von den Kosten der Aktivbezüge dieser Lehrer 50 % (Refundierung).

Ungeachtet der tatsächlich beschäftigten Lehrer fror das BMLFUW das Budget für die Landeslehrer ab dem Jahr 2008 mit österreichweit rd. 41 Mill. EUR ein und verteilte diesen Betrag auf die Länder. Schon in den Jahren davor bestanden Auffassungsunterschiede zwischen Bund und Ländern über die Höhe der Refundierung.

Das Land Steiermark brachte in diesem Zusammenhang im August 2010 eine Klage gemäß Art. 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) gegen den Bund ein und forderte die seiner Ansicht nach ausstehenden Beträge von rd. 8,28 Mill. EUR für die Jahre 2005 bis 2009.

9.2 Ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens vor dem VfGH sollte das BMLFUW künftig gemeinsam mit den Ländern klare und verbindliche Vorgaben für die Refundierung der Kosten für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ausarbeiten.

Im Zuge einer Gesamtreform der Schulverwaltung wäre eine Zusammenführung der Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung anzustreben.

9.3 *Das BMLFUW wies darauf hin, dass eine Arbeitsgruppe Bund-Länder ein Werteinheitenmodell erarbeitet habe, welches aber nicht die Zustimmung aller Bundesländer gefunden habe. Das BMLFUW strebe ein koordiniertes Vorgehen im Wege einer 15a-Vereinbarung an. Daneben wären auch Änderungen beim nächsten Finanzausgleichsgesetz zu überlegen.*

Das Land Oberösterreich teilte mit, dass mittlerweile auch Burgenland und Oberösterreich Klage beim VfGH gegen den Bund erhoben hätten. Oberösterreich unterstütze die Empfehlung des RH hinsichtlich klarer und verbindlicher Vorgaben und verlange deren Umsetzung. Weiters sei es zur Mitarbeit bei der Erstellung der Vorgaben bereit. Der Empfehlung des RH nach Zusammenführung der Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung werde zugestimmt.

⁹ Art. IV der Schulverfassungsnovelle 1975, BGBl. Nr. 316/1975

Auch das Land Steiermark informierte darüber, dass sich Burgenland und Oberösterreich der Klage angeschlossen hätten. Jedoch war die Empfehlung des RH nach Ausarbeitung klarer und verbindlicher Vorgaben für das Land Steiermark nicht nachvollziehbar, weil solche bereits existierten.

Das Land Tirol vermeinte, dass als Benchmark das „Drei-Werteinheiten-Modell“ eingeführt worden sei. Die Empfehlung des RH nach Ausarbeitung klarer und verbindlicher Vorgaben werde ausdrücklich begrüßt. Das Land Tirol habe in der Vergangenheit wiederholt die Rechtswidrigkeit und Sachfremdheit der vom BMLFUW versuchten „Deckelung“ der Personalausgaben betont.

- 9.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass die Klagen der Länder Burgenland, Oberösterreich und Steiermark gegen den Bund offensichtlich das Fehlen zweifelsfreier Regelungen für Bund und Länder belegen.

Gegenüber dem Land Tirol merkte der RH im Hinblick auf das erwähnte „Drei-Werteinheiten-Modell“¹⁰ an, dass ein solches in dieser Form nicht in Kraft getreten war.

Landeslehrer- controlling des Bundes

- 10.1 Für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gab es keine – der Landeslehrer-Controllingverordnung des BMUKK ähnliche – normative Regelung zur Information, Kontrolle und Abrechnung des Personalaufwands. Das BMLFUW versandte zwar im Jahr 2007 den Entwurf einer Controllingverordnung zur Begutachtung, bisher trat diese allerdings nicht in Kraft.

Dem BMLFUW standen daher keine Daten zur Steuerung des Ressourceneinsatzes, wie etwa Informationen über die Verwendung und die Besoldung von Lehrern, in ausreichender Qualität zur Verfügung. Ein effektives Controlling wie im BMUKK fehlte im BMLFUW weitgehend.

Oberösterreich und Tirol meldeten dem BMLFUW die Refundierungsdaten nur summarisch, die Steiermark detaillierter.

- 10.2 Der RH empfahl dem BMLFUW, gemeinsam mit dem BMF und den Ländern eine Controllingverordnung zu erarbeiten, die sich an jener des BMUKK orientiert. Dabei wären die Länder zu verpflichten, dem Bund die für ein Controlling notwendigen Daten zu übermitteln.

¹⁰ Modell zur Berechnung der Planstellen, wobei jedem Schüler drei Werteinheiten zugerechnet und aus der Summe der Werteinheiten die Dienstposten herechnet werden

Landeslehrercontrolling des Bundes

- 10.3 *Das BMLFUW erklärte in seiner Stellungnahme, es habe gemeinsam mit dem BMF und den Ländern unter Berücksichtigung der Erfahrungen des BMUKK eine Controllingverordnung erarbeitet. Diese verpflichtete die Länder, die notwendigen Daten zu übermitteln. Die Umsetzung sei für das Jahr 2011 geplant.*

Das Land Oberösterreich stimmte der Empfehlung des RH zu.

Das Land Steiermark konnte die Feststellung des weitgehend fehlenden Controllings für die Steiermark nicht nachvollziehen. Da im land- und forstwirtschaftlichen mittleren Schulwesen sowohl die Ausführungsgesetzgebung als auch die Vollziehung den Ländern vorbehalten sei, könne auch die Steuerung des Ressourceneinsatzes grundsätzlich nur durch die Länder erfolgen und nicht durch das BMLFUW.

Nach den Angaben des Landes Tirol habe es dem BMLFUW die wesentlichsten Parameter, die Auskunft über Ort und Ausmaß des Ressourceneinsatzes geben, monatlich zur Verfügung gestellt. Das Land Tirol teile den Standpunkt des RH nicht, eine Controllingverordnung zu erarbeiten.

- 10.4 Der RH wies gegenüber den Ländern Steiermark und Tirol darauf hin, dass das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen im Gefüge des gesamtösterreichischen Schulwesens derzeit eine Sonderstellung einnimmt. Diese ergibt sich u.a. aus der Tatsache, dass das BMUKK aufgrund der Verordnungsermächtigungen des jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetzes und des Bildungsdokumentationsgesetzes für Landeslehrer – mangels Kompetenz mit Ausnahme solcher an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen – eine Landeslehrer-Controllingverordnung erlassen hat, das BMLFUW hinsichtlich des Controllings der Personalausgaben an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bisher jedoch nicht. Der RH kritisierte die konsequenterweise daraus resultierende schlechtere Datenlage für das BMLFUW. Aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle darf es nämlich keinen Unterschied machen, welches Bundesressort für die Kontrolle und Abrechnung der Besoldungskosten für Landeslehrer zuständig ist.



BMLFUW BMUKK

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

Schulverwaltung Bund

Standorte der
Bundesschulen

11.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Standorte der elf land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen des Bundes. Acht verschiedene Fachrichtungen wurden angeboten:

| Tabelle 5: Schulstandorte und Fachrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen im Schuljahr 2009/2010 | | | |
|--|-----------------|---|--------------------------|
| Bundesland | Standort | Fachrichtungen | Schüler |
| Kärnten | Pitzelstätten | Land- und Ernährungswirtschaft | 404 |
| Niederösterreich | Klosterneuburg | Wein- und Obstbau | 156 |
| | Sitzenberg | Land- und Ernährungswirtschaft | 155 |
| | Wieselburg | Landwirtschaft; Lebensmittel- und Biotechnologie; Landtechnik | 740 |
| Oberösterreich | Elmberg | Land- und Ernährungswirtschaft | 341 |
| | St. Florian | Landwirtschaft | 317 |
| Salzburg | Ursprung | Landwirtschaft | 368 |
| Steiermark | Bruck/Mur | Forstwirtschaft | 394 |
| | Raumberg | Landwirtschaft | 436 |
| Tirol | Kematen | Land- und Ernährungswirtschaft | 236 |
| Wien | Schönbrunn | Gartenbau; Garten- und Landschaftsgestaltung | 140 |
| Summe | | | 3.687¹ |

¹ Von Tabelle 2 abweichende Zahl liegt an unterschiedlicher Datenquelle — siehe dazu auch TZ 8.

Quelle: BMLFUW

Die einjährige Forstfachschule des Bundes zur Ausbildung von Forstwarten hatte ihren Standort in Niederösterreich (Waidhofen/Ybbs). Die Schülerzahl im Schuljahr 2009/2010 betrug 42, verteilt auf zwei Klassen.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen des Bundes wiesen im Schnitt weniger Schüler und Klassen je Schule auf als die übrigen berufsbildenden höheren Schulen:

Schulverwaltung Bund

Tabelle 6: Vergleich der land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen mit den übrigen berufsbildenden höheren Schulen, Schuljahr 2009/2010

| | Schüler je Schule | Klassen je Schule | Schüler je Klasse ¹ |
|---|-------------------|-------------------|--------------------------------|
| land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen | 319 | 11 | 29 |
| übrige berufsbildende höhere Schulen | 458 | 19 | 25 |

¹ Rundungsdifferenzen

Datenquelle: Statistik Austria

(3) Das BMLFUW beabsichtigte, die Schulstandorte zu erhalten. Überlegungen bestanden, mittlere und höhere Schulen räumlich zusammenzulegen.

11.2 Der RH empfahl dem BMLFUW, den von der Statistik Austria erwarteten Schülerrückgang in den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen (TZ 3) in seine Schulstandortstrategie langfristig einzubeziehen.

11.3 *Das BMLFUW wies darauf hin, dass die Schulstandorte historisch begründet seien. Die Vielfalt und der Umfang des Bildungs-, Beratungs- und Forschungsangebots seien jedenfalls im Rahmen einer strukturellen Beurteilung zu berücksichtigen. Die Nachfrage nach land- und forstwirtschaftlicher höherer Bildung sei derzeit enorm hoch. Die Trendeinschätzung der Statistik Austria sei aus heutiger Sicht kritisch zu betrachten.*

Verwaltungsorganisation Bund

12 (1) Im BMLFUW waren vier Abteilungen in drei Sektionen mit Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens befasst. Dies betraf insbesondere das Lehrerdienstrecht und die Schulerhaltung.

Nach Angaben des BMLFUW waren Bedienstete im Ausmaß von 9,5 VBÄ für die Erfüllung dieser Aufgaben tätig.

(2) Im BMUKK war eine in der Sektion II – Berufsbildendes Schulwesen, Erwachsenenbildung und Schulsport – angesiedelte Abteilung zuständig. Im Einzelnen umfasste der Aufgabenbereich dieser Abteilung pädagogische und berufsfachliche Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen höheren Lehranstalten und der Forstfachschule, die Lehrerfortbildung sowie die Schulaufsicht.

Den Personaleinsatz für die Erfüllung dieser Aufgaben ermittelte das BMUKK mit 1,9 VBÄ.



Schulverwaltung Bund

BMLFUW BMUKK

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

(3) Die 11,4 VBÄ in den beiden Ministerien hatten das Personal an den Schulen (Lehrer, Verwaltungspersonal und sonstiges Personal) im Ausmaß von 969,4 VBÄ zu verwalten.

Schulaufsicht
Bundesschulen

- 13.1 Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ist vom Geltungsbereich des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ausgenommen¹¹. Daher waren die Landesschulräte für die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen und die Forstfachschule nicht zuständig. Diese Schulen unterstanden hinsichtlich der Schulaufsicht unmittelbar dem BMUKK. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben – der Aufsicht über zwölf Schulen mit 422 Lehrern (in VBÄ) – war eine Abteilung im BMUKK befasst.

Probleme ergaben sich an den Schnittstellen zwischen BMLFUW und BMUKK. Für die Aufnahme von Lehrern und die Bestellung von Direktoren war das grundsätzlich nicht mit Schulfragen befasste BMLFUW zuständig, für die Beurteilung der Unterrichtsqualität hingegen das BMUKK. Wesentliche Informationen der Schulorganisation (z.B. Mehrdienstleistungen der Lehrer) standen nur dem BMLFUW, nicht aber dem BMUKK zur Verfügung.

- 13.2 Der RH empfahl dem BMLFUW, das BMUKK in Lehrpersonalangelegenheiten einzubinden, soweit pädagogische Belange berührt werden.
- 13.3 *Nach Angaben des BMLFUW bestünde eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Abteilungen des BMLFUW und des BMUKK. Es würden regelmäßige Abstimmungsgespräche und gemeinsame Schuldirektorenkonferenzen stattfinden.*

Das BMUKK gab zu diesem Thema keine Stellungnahme ab.

- 14.1 Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität an den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen und der Forstfachschule diente das Qualitätsmanagementsystem Q-hlfs. Es handelte sich dabei um eine spezielle Ausformung des im berufsbildenden Schulwesen eingesetzten Qualitätsmanagementsystems QIBB.

Wesentliche Elemente des Q-hlfs waren Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Schulaufsicht mit den Schulen sowie die Erstellung von Leitbildern und Schulprogrammen. Letztere waren Grundlage für die Unterrichtsplanung. Ausgehend von den Evaluierungsberichten der Schulen erstellte die Schulaufsicht jährliche Qualitätsberichte.

¹¹ § 1 Abs. 2 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.G.F.

Schulverwaltung Bund

14.2 Der RH beurteilte das Qualitätsmanagementsystem Q-hlfs zur permanenten Weiterentwicklung der Schulqualität als positiv. Insbesondere die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie das Berichtswesen des Q-hlfs trugen zur Qualitätssicherung und -kontrolle bei.

14.3 Nach Angaben des BMLFUW werde die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems Q-hlfs im land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulwesen vom BMUKK und vom BMLFUW arbeitsteilig getragen.

Das BMUKK gab zu diesem Thema keine Stellungnahme ab.

Schulverwaltung Länder

Schulstandorte in den Ländern 15.1 (1) Ein Standorte-Vergleich der Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol ergab Folgendes:

| | Standorte | Schüler | Schüler je Standort | Standorte unter 40 Schüler | Standorte zwischen 41 und 99 Schüler | Standorte über 100 Schüler |
|----------------|-----------|---------|---------------------|----------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| Oberösterreich | 18 | 2.969 | 165 | 0 | 1 (6 %) | 17 (94 %) |
| Steiermark | 33 | 3.008 | 91 | 5 (15 %) | 16 (48 %) | 12 (37 %) |
| Tirol | 6 | 1.680 | 280 | 1 (17 %) | 1 (17 %) | 4 (66 %) |

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Ämter der Landesregierungen

In Oberösterreich und Tirol gab es überwiegend große Standorte, an denen mehrere Fachrichtungen angeboten wurden. Demgegenüber wies die Steiermark auch viele kleine Standorte mit jeweils nur einer Fachrichtung auf.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (Länderkompetenz) waren österreichweit – gemessen an den Schülerzahlen pro Schulstandort – annähernd gleich groß wie die übrigen berufsbildenden mittleren Schulen (Bundeskompentenz). Große Unterschiede waren allerdings bei den Berufsschulen festzustellen. Siehe dazu Tabelle 8:

Tabelle 8: Vergleich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit den übrigen berufsbildenden mittleren Schulen und den übrigen Berufsschulen, Schuljahr 2009/2010

| | Schüler je Schule | Klassen je Schule | Schüler je Klasse ¹ |
|---|-------------------|-------------------|--------------------------------|
| land- und forstwirtschaftliche Fachschulen | 137 | 6 | 25 |
| Oberösterreich | 158 | 6 | 25 |
| Steiermark | 88 | 4 | 24 |
| Tirol | 249 | 10 | 26 |
| übrige berufsbildende mittlere Schulen | 116 | 5 | 23 |
| land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen | 98 | 6 | 17 |
| Oberösterreich | 60 | 4 | 15 |
| Steiermark | 89 | 5 | 18 |
| Tirol | 161 | 9 | 18 |
| übrige Berufsschulen | 923 | 44 | 21 |

¹ Rundungsdifferenzen

Datenquelle: Statistik Austria

(3) Die überprüften Länder verfolgten hinsichtlich der Standortentwicklung folgende Strategien:

Oberösterreich

- Beibehaltung der Standorte zur regionalen Abdeckung der Bildungsbedürfnisse im ländlichen Raum;
- Synergieeffekte durch Zusammenlegung von Schulen, insbesondere im Kontext mit langfristigen Investitionsentscheidungen:
 - mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 wurde der Standort Wels aufgelassen und die bis dahin dort geführte Fachschule an den Standort Lambach verlegt;
 - im Jahr 2011 sollen die Fachschulen Altmünster und Weyregg zusammengelegt werden;
- Spezialschulen mit bundesweitem (z.B. Fachschule Lambach – Pferdewirtschaft), bzw. landesweitem Einzugsgebiet (Fachschule Ritzlhof – Gartenbau).

Schulverwaltung Länder

Steiermark

- Schulen sollen geschlossen bzw. zusammengelegt werden, wenn über drei Schuljahre hinweg die Mindestschülerzahl von 20 je Klasse nicht erreicht wird;
 - beispielsweise wurden 2009 die Fachschulen Friedberg und Hartberg zusammengelegt;
 - geplant ist die Zusammenlegung der Fachschulen Neudorf-Wagna und Neudorf;
- langfristig sollen die vier einjährigen Fachschulen aufgelassen werden.

Tirol

- Fortsetzung der Standortkonzentration:
 - aufgrund der demographischen Entwicklung soll der Schulstandort Breitenwang mit Ende des Schuljahres 2010/2011 geschlossen werden;
 - weiters ist für spätestens Ende 2011 die Eingliederung der Expositur Bruck/Ziller in die Fachschule Rotholz vorgesehen;
- tirolweite Schwerpunktsetzung an den einzelnen Standorten, z.B. Forstwirtschaftsausbildung und biologische Schweinehaltung (Rotholz), alternative Tierhaltungsformen, Biokräuter und Bienenwirtschaft (Imst) sowie Bioenergie, Natur- und Landschaftsschutz (Lienz).

15.2 Der RH beurteilte das Vorhandensein von Standortstrategien in den überprüften Ländern positiv. Er empfahl insbesondere dem Land Steiermark, seine Bemühungen um eine Effizienz- und Standortoptimierung zu verstärken.

15.3 *Nach Angaben des Landes Oberösterreich entstünden durch die Zusammenlegungen von Schulen in Wels/Lambach und in Altmünster/Weyregg sehr große Schulen mit bis zu 15 Klassen.*

Das Land Steiermark informierte darüber, dass die Fachschule Neudorf-Wagna mit Ende des Schuljahres 2011/2012 in die Fachschule Neudorf einfließen werde. Zum gleichen Termin würden die Fachschulstandorte Übersbach und Stockschloß aufgelassen. Im oberen Ennstal würden die Schulstandorte Grabnerhof und Haus am neuen Schulstandort Gröbming konzentriert. Die Fachschule Gröbming werde mit dem bestehenden Schulstandort Grabnerhof unter Erweiterung um die



Schulverwaltung Länder

BMLFUW BMUKK

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

notwendigen Kapazitäten konzentriert. Damit würden bereits Bemühungen um Effizienz und Standortoptimierungen vorzeitig umgesetzt.

Verwaltungsorganisa-
tion Länder

16.1 (1) In den Ämtern der Landesregierungen vollzogen jeweils mehrere Organisationseinheiten die Aufgaben der Schulverwaltung. Die Aufgaben umfassten die Schulerhaltung, die Personalverwaltung für Lehrer und das sonstige Personal, die Lehrerdiensteinteilung, die Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die Erstellung der Lehrpläne und die Schulaufsicht.

In Oberösterreich waren ein Referat und zwei Abteilungen in drei verschiedenen Direktionen befasst.

In der Steiermark waren die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in einer Fachabteilung zusammengefasst. Lediglich das sonstige Personal fiel in die Zuständigkeit der Personalabteilung.

In Tirol vollzogen drei Abteilungen in drei verschiedenen Gruppen die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens. Überdies waren Dienstrechtsangelegenheiten des sonstigen Personals zum Teil an die Schulen ausgelagert.

(2) Um die Effizienz der Verwaltungsstrukturen einzuschätzen, setzte der RH den Personaleinsatz in den Ämtern der Landesregierungen in Relation zum Personal an den Schulen (Lehrer, Verwaltungspersonal und sonstiges Personal):

| Tabelle 9: Verwaltungspersonal für land- und forstwirtschaftliche Landesschulen im Schuljahr 2009/2010 | | | |
|--|---|-------------------------|----------|
| | Verwaltungspersonal in den Ämtern der Landesregierungen | Personal an den Schulen | Relation |
| | in VBÄ | | |
| Oberösterreich | 10,15 | 514,58 | 1:51 |
| Steiermark | 16,50 | 659,98 | 1:40 |
| Tirol | 3,80 | 319,86 | 1:84 |

Quelle: Ämter der Landesregierungen

Schulverwaltung Länder

16.2 Die aufgezeigten Unterschiede ließen auf unterschiedlich effiziente Verwaltungsstrukturen in den Ländern schließen. Der RH empfahl daher den überprüften Ländern, Maßnahmen zur Straffung der Verwaltungsstrukturen zu setzen.

16.3 *Das Land Oberösterreich gab an, dass mit dem Zusammenlegen von Schulstandorten und der Auflösung von Direktionen eine Straffung der Verwaltungsstrukturen einhergehe. Weitere Standortoptimierungen würden derzeit sondiert. Nach Abschluss der Standortoptimierung und Schulzusammenführungen sei auch ein Rückgang des Verwaltungsaufwands in den Zentralstellen möglich.*

Das Land Steiermark wies darauf hin, dass das in Tabelle 9 ausgewiesene Personal an den Schulen für die Steiermark nicht das Personal an einem Volksbildungsheim, die Lehrlinge und die pensionierten Lehrkräfte enthalte, weshalb die Steiermark im Vergleich schlechter dargestellt worden sei. Abweichend von allen anderen Bundesländern werde in der Steiermark die gesamte Lehrerverwaltung einschließlich Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht zentral von der Schulbehörde durchgeführt, weshalb ein direkter Vergleich mit diesen Bundesländern nicht möglich sei. In Erwartung des sowohl rechtlichen als auch im Bereich des Controllings zunehmenden Mehraufwands schiene eine weitere Straffung der Verwaltungsstrukturen nicht möglich.

Das Land Tirol gab in seiner Stellungnahme an, es sei von der Empfehlung des RH auszunehmen. Tirol weise mit Abstand die straffste Verwaltungsstruktur auf.

16.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass sich die in Tabelle 9 ausgewiesenen Zahlen auf die Angaben der drei überprüften Länder gründeten. Im Rahmen seiner Erhebungen legte der RH besonderes Augenmerk auf die Vergleichbarkeit der erhaltenen Daten.

Der RH stellte klar, dass er seine Empfehlung nicht nur an einzelne, sondern grundsätzlich an alle Länder aussprach. Aufgrund der aufgezeigten Unterschiede in drei ausgewählten Ländern ist es zweckmäßig, wenn alle Länder vergleichbare Benchmarks erheben, die Best-Practice-Methoden identifizieren und diese im Sinne von Benchmarking in der eigenen Verwaltung umsetzen.

Besoldung der
Landeslehrer

17.1 (1) Die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen ist Bundessache¹². Der Bund setzte diesen Verfassungsauftrag mit der Erlassung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LLDG 1985) um.

Für das Besoldungsrecht dieser Lehrer verweist das LLDG 1985 auf die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956¹³. Somit gilt dieses Bundesgesetz auch für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Für die Vollziehung des Dienstrechts sind die Länder zuständig. Die Sonderbestimmung des § 117 LLDG 1985 ermöglicht es den Ländern, den Lehrern eine ruhegenussfähige „außerordentliche Zulage“ zu gewähren, soweit diese zur Beseitigung von Härten angemessen ist. Der Wortlaut des § 117 LLDG 1985 lässt offen, in welchen Fällen eine Härte vorliegt.

Alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen über die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen¹⁴.

(2) In den überprüften Ländern waren unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Lehrerbesoldung festzustellen:

Oberösterreich

Oberösterreich gewährte den Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu den bundesgesetzlich vorgesehenen Gehältern weitere Zahlungen im Ausmaß von rd. 820.000 EUR (2009). Diese setzten sich wie folgt zusammen:

- rd. 661.000 EUR Leistungszulagen;
- rd. 154.000 EUR freiwillige Sozialleistungen sowie
- rd. 5.000 EUR Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen.

¹² Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG

¹³ § 114 Abs. 1 Z 1 LLDG 1985

¹⁴ Art. IV Abs. 3 lit. b der Schulverfassungsnovelle 1975, BGBl. Nr. 316/1975

Schulverwaltung Länder

Damit kostete ein Lehrer in Oberösterreich im Schnitt rd. 2.300 EUR pro Jahr mehr, als die bundesgesetzlichen Vorschriften vorsahen.

Oberösterreich verwies auf einen Regierungsbeschluss vom 12. März 1979 und auf § 117 LLDG 1985. Aus „Gründen der Billigkeit“ sollten „die günstigeren landesgesetzlichen Bestimmungen für die Landesbediensteten auch auf die Lehrer angewendet werden“. Die unterschiedliche Bezahlung von Landeslehrern und sonstigen Landesbediensteten sah das Land als eine die Zulagen begründende Härte im Sinn des § 117 LLDG 1985.

Oberösterreich holte die Zustimmung des Bundes nicht ein und beanspruchte auch keine Refundierung vom Bund. Da die Zuzahlungen ruhegenussfähig waren, war der Bund als Träger der gesamten Kosten der Lehrerpensionen jedoch Jahrzehnte lang finanziell belastet, etwa im Jahr 2010 mit rd. 102.000 EUR. Der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen von den höheren Pensionen keine Kenntnis, er kam den von Oberösterreich diesbezüglich gestellten Forderungen nach, ohne diese zu beanstanden.

Oberösterreich gab an, dass „aufgrund der finanziellen Situation des Landes Oberösterreich die finanzielle Bedeckbarkeit der Leistungen gemäß dem Regierungsbeschluss vom 12. März 1979 nicht mehr gegeben war“. Deshalb erhielten die ab 13. September 2010 aufgenommenen Lehrer keine Leistungszulage mehr.

Im Gegensatz zu den Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gewährte Oberösterreich den Lehrern an den übrigen Berufsschulen – trotz gleicher Rechtslage – zu den bundesgesetzlich vorgesehenen Gehältern keine derartigen Zulagen.

Steiermark

Die Steiermark bezahlte den Lehrern ausschließlich die bundesgesetzlich vorgesehenen Gehälter.

Tirol

Seit dem Jahr 1965 gewährte Tirol Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen Personalzulagen und Zuschüsse zur Kinderzulage bis zur Höhe der für Landesbedienstete vorgesehenen Zulagen. Weiters erhielten die Lehrer vom Land jährlich ein so genanntes Weihnachtsgeld. Diese Gehaltszuzahlungen des Landes beliefen sich gemäß dem Landesrechnungsabschluss 2008 auf rd. 830.000 EUR.



Schulverwaltung Länder

BMLFUW BMUKK

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

Damit kostete ein Lehrer in Tirol im Schnitt rd. 4.300 EUR pro Jahr mehr, als die bundesgesetzlichen Vorschriften vorsahen.

Nach eigenen Angaben gewährte Tirol die Gehaltszuzahlungen auf Basis des § 117 LLDG 1985: Wie Oberösterreich sah auch Tirol die die Zulagen begründende Härte laut § 117 LLDG 1985 in der unterschiedlichen Bezahlung von Landeslehrern und sonstigen Landesbediensteten. Die Ausgaben hierfür trug Tirol; es beanspruchte vom Bund keine Refundierung. Dies galt auch für die höheren Pensionen aufgrund der ruhegenussfähigen Zulagen. Im Landesrechnungsabschluss 2008 waren für Pensionszuzahlungen rd. 210.000 EUR ausgewiesen.

Da für den Bund keine finanziellen Belastungen verbunden waren, fühlte sich Tirol nicht verpflichtet, den Bund über die Gehaltszuzahlungen zu informieren.

Im Gegensatz zu den Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gewährte Tirol den Lehrern an den übrigen Berufsschulen – trotz gleicher Rechtslage – zu den bundesgesetzlich vorgesehenen Gehältern keine derartigen Zulagen.

- 17.2 Die Verwaltungspraxis in den Ländern führte zu erheblichen Unterschieden in der Besoldung der Landeslehrer; daraus resultierten Mehrbelastungen für die Landeshaushalte in Oberösterreich und Tirol sowie im Falle von Oberösterreich auch für den Bundeshaushalt.

Der RH schloss sich der Argumentation von Oberösterreich und Tirol, wonach die unterschiedliche Bezahlung der Landeslehrer und der übrigen Landesbediensteten eine Härte darstellen würde, nicht an. Allein der Umstand, dass unterschiedliche Berufsgruppen, wenn auch beim selben Dienstgeber, ungleiche Gehälter beziehen, kann nicht als Härte interpretiert werden. Für die Zuzahlungen bestand daher keine geeignete Rechtsgrundlage.

Der RH bemängelte, dass der Vollzug in den Ländern trotz einer einheitlichen bundesgesetzlichen Grundlage (Gehaltsgesetz 1956) unterschiedlich war. Er empfahl Oberösterreich und Tirol, die Gehaltszuzahlungen einzustellen, weil eine unterschiedliche Entlohnung unterschiedlicher Berufsgruppen keine Härte darstellt.

- 17.3 *Das BMLFUW betonte in seiner Stellungnahme, dass die Bestimmung des § 117 LLDG restriktiv und nur für Härtefälle anzuwenden sei. Die Anwendung durch die Länder bedürfe der Zustimmung des BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMF. Dem BMLFUW sei der oberösterreichische Regierungsbeschluss vom 12. März 1979 nicht bekannt gewe-*

Schulverwaltung Länder

sen. Das BMLFUW schloss sich der Ansicht des RH an, wonach eine unterschiedliche Bezahlung von Landeslehrern und übrigen Landesbediensteten keine Härte im Sinn des § 117 LLDG darstellt.

Das Land Oberösterreich wies darauf hin, dass es Lehrern, die ab 13. September 2010 in ein Dienstverhältnis zu einer landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule aufgenommen werden, die Leistungszulage nicht mehr gewährt. Für bestehende Lehrverhältnisse hätte aufgrund der bestehenden Judikatur eine Aberkennung dieser Zahlung nicht erwogen werden können.

Nach Angaben des Landes Tirol würden die Lehrer an den landwirtschaftlichen Schulen hinsichtlich der Personal- und Kinderzulage seit mehr als 40 Jahren wie die Landesbediensteten der allgemeinen Verwaltung behandelt. Der Anspruch auf Personalzulage wäre für die derzeitigen Bezieher als wohlverworfenes Recht anzusehen. Die Landesregierung werde der Empfehlung des RH nicht folgen. Im Übrigen würden Lehrer an Berufsschulen aufgrund gewählter Sonderverträge mehr verdienen als solche an land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Nur durch die Gewährung der Personalzulage würden Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen eine an Berufsschullehrergehälter heranreichende Entlohnung erhalten.

- 17.4 Den Ländern Oberösterreich und Tirol entgegnete der RH, dass gemäß § 117 Abs. 2 LLDG 1985 ausdrücklich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen besteht. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Land Oberösterreich bisher – sowohl nach den Erhebungsergebnissen des RH als auch nach der vorliegenden Stellungnahme – nicht versucht hatte, eine derartige Zahlung abzuerkennen.

Gegenüber dem Land Tirol verwies der RH auf die Stellungnahme des BMLFUW, wonach die Bestimmung des § 117 LLDG 1985 restriktiv und nur für Härtefälle anzuwenden wäre. Im Übrigen ist es aufgrund der derzeitigen Kompetenz- und Rechtslage nicht Angelegenheit der Länder, die Besoldung der Landeslehrer eigenmächtig zu ändern.

Erfüllung der
Lehrverpflichtung

18.1 (1) Das LLDG 1985 sieht für Lehrer mehrere Möglichkeiten vor, ihre Lehrverpflichtungen zu erfüllen. Der Lehrer ist nach Möglichkeit im vollen Ausmaß seiner Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen¹⁵. Darüber hinaus werden folgende Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung eingerechnet¹⁶:

- Verwendung im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt;
- Erzieherdienst;
- Tätigkeiten bei einer Dienststelle der Landesverwaltung.

Die Möglichkeit, seine Lehrverpflichtung mit Diensten in der Landesverwaltung, also mit schulfremden Tätigkeiten, zu erfüllen, findet sich außer im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen in keinem anderen Schulbereich.

(2) Nach den Angaben von Oberösterreich und Tirol entfielen rd. 80 % der Lehrertätigkeiten auf den Unterricht. Auf Erzieherdienste entfielen 14 % (Oberösterreich) bzw. 16 % (Tirol).

In Tirol waren Lehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung sowohl im Lehrbetrieb/Lehrhaushalt als auch in der Landesverwaltung, z.B. bei der Erstellung des Bodenkatasters, bei der Landesforstinspektion oder im Kuratorium „Schöneres Tirol“, tätig (rd. 1 %). In Oberösterreich gab es keine Lehrbetriebe und grundsätzlich auch keine Verwendung von Lehrern in der Landesverwaltung.

Nach den Angaben der Steiermark war die Auswertung des Verbrauchs der Werteinheiten im Schuljahr 2009/2010 „mangels Aufzeichnungen bzw. Vernetzungen nicht möglich“. Lehrer seien jedoch in Dienststellen der Landesverwaltung tätig gewesen.

Die Steiermark und Tirol beanspruchten für Tätigkeiten der Lehrer in der Landesverwaltung keine Bundesrefundierung.

(3) Als Sonderfall der Tätigkeit eines Lehrers in der Landesverwaltung ist jene als Schulaufsichtsorgan zu werten. Die Refundierung der Gehälter für Schulaufsichtsorgane durch den Bund erfolgte in unterschiedlicher Weise.

¹⁵ § 43 Abs. 2 LLDG 1985

¹⁶ §§ 59 und 60 LLDG 1985; mit 0,5 Werteinheiten je tatsächlich geleisteter Stunde

Schulverwaltung Länder

In Oberösterreich war eine Lehrerin zu 85 %, in Tirol eine zu 50 % als Schulaufsichtsorgan in der Landesverwaltung tätig.

Der Bund refundierte Oberösterreich 50 % der vollen Gehaltskosten, also inklusive jenes Teils, der auf die Inspektionstätigkeit entfiel. Tirol finanzierte diese Tätigkeit zur Gänze aus eigenen Mitteln, eine Bundesrefundierung erfolgte nicht.

Die übrigen Schulaufsichtsorgane waren Verwaltungsbedienstete des jeweiligen Landes; eine Refundierung war daher ausgeschlossen.

(4) Wie bei den übrigen Berufsschulen konnten Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ihre Lehrverpflichtung mit Erzieherdiensten erfüllen. Während der Bund den Ländern jenen Mehraufwand, der durch die Verwendung von Lehrern an den übrigen Berufsschulen als Erzieher entstand, nicht ersetzte¹⁷, fand sich keine gleichlautende Bestimmung für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Das hatte zur Folge, dass im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich diese Tätigkeiten in die Bundesrefundierung einbezogen waren. Der RH ermittelte die zusätzliche jährliche Belastung des Bundes näherungsweise mit rd. 1,5 Mill. EUR (Oberösterreich) bzw. rd. 0,8 Mill. EUR (Tirol).

- 18.2 Bei Gesamtbetrachtung des Einsatzes der Lehrer erfüllten Oberösterreich und Tirol die Vorgabe, Lehrer nach Möglichkeit in vollem Ausmaß der Lehrverpflichtung im Unterricht zu verwenden. Im Einzelfall nutzten die Länder einen Gestaltungsspielraum, der in weiterer Folge auch für den Bund finanzielle Auswirkungen hatte.

Angesichts der qualifizierten Ausbildung von Lehrern und den für sie anfallenden Kosten war eine außerschulische Verwendung in der Landesverwaltung nicht zu rechtfertigen.

Der RH empfahl dem BMLFUW, das bundesweite Ausmaß der nicht unterrichtenden Tätigkeiten von Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen lehrerbezogen von den Ländern anzufordern. In weiterer Folge wäre im LLDG 1985 eine Obergrenze für das Ausmaß der nicht unterrichtenden Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Lehrverpflichtung herangezogen werden können, festzulegen. Die Einrechnung von Tätigkeiten in der Landesverwaltung in die Lehrverpflichtung wäre zu beenden.

¹⁷ § 121 Abs. 1 Z 1 LDG 1984



Schulverwaltung Länder

BMLFUW BMUKK

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

Ebenso sollten das BMLFUW und das BMUKK prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung der Erziehertätigkeit im Hinblick auf die Refundierung durch den Bund sachlich gerechtfertigt ist.

- 18.3 *Das BMLFUW stimmte der Empfehlung des RH zu, das bundesweite Ausmaß der nicht unterrichtenden Tätigkeiten lehrerbezogen von den Ländern anzufordern. Sowohl die Einführung einer Obergrenze für das Ausmaß von nicht unterrichtenden Tätigkeiten als auch die Einrechnung von Tätigkeiten in der Landesverwaltung in die Lehrverpflichtung sollten einer Prüfung unterzogen werden. Im Falle von Lehrern, die auch mit einer Inspektionsfunktion betraut sind, ergäbe sich nach Ansicht des BMLFUW keine Kostenbeteiligungspflicht des Bundes. Das BMLFUW sagte überdies zu, die unterschiedliche Behandlung der Erziehertätigkeit im Hinblick auf die Refundierung durch den Bund auf deren sachliche Rechtfertigung prüfen und in weiterer Folge beseitigen zu wollen.*

Das BMUKK gab an, dass es für eine Abstandnahme von der geltenden Regelung über die Refundierung der Kosten der Erzieher an übrigen Berufsschulen durch den Bund – insbesondere für eine allfällige Ausweitung – keinen Anlass gäbe.

Das Land Oberösterreich betonte, dass die 50 %-Refundierung durch den Bund für die auch als Schulaufsichtsorgan tätige Lehrerin gerechtfertigt gewesen wäre.

Nach den Angaben des Landes Steiermark seien Lehrkräfte nur im minimalen Ausmaß in der Landesverwaltung eingesetzt worden. Da die Einrechnung von Tätigkeiten in der Landesverwaltung in die Lehrverpflichtung für besonders qualifizierte Lehrkräfte punktuell auch in Zukunft sinnvoll und notwendig sein werde, wäre diese weiterhin zu ermöglichen, solange sie kostenneutral sei.

Das Land Tirol gab an, dass Lehrer in den aufgezählten Bereichen seit einigen Jahren nicht mehr eingesetzt würden. Zur unterschiedlichen Behandlung der Erziehertätigkeit bemerkte das Land Tirol, dass die Übernahme dieser Tätigkeiten den Lehrkräften an landwirtschaftlichen Schulen im LLDG 1985 zur Pflicht gemacht sei; eine entsprechende Verpflichtung sei für Berufsschullehrer im LDG 1984 nicht angeordnet.

- 18.4 Der RH wies gegenüber dem BMUKK darauf hin, dass bei derzeitiger Rechtslage hinsichtlich der Bundesrefundierung von Erziehertätigkeiten gleiche Sachverhalte zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen. Keinesfalls empfahl der RH, von der bestehenden Kostentragungspflicht des Bundes für Lehrer an gewerblichen berufsbildenden Pflichtschulen abzugehen.

Schulverwaltung Länder

Gegenüber dem Land Oberösterreich verwies der RH auf die Stellungnahme des BMLFUW, welches eine Kostenbeteiligungspflicht des Bundes im Falle der Ausübung der Schulaufsicht verneinte.

Gegenüber dem Land Steiermark verwies der RH auf den Widerspruch zwischen der Stellungnahme, wonach die Lehrkräfte nur im minimalen Ausmaß in der Landesverwaltung eingesetzt worden wären, und den Angaben während der Gebarungsüberprüfung, wonach die Auswertung des Verbrauchs der Werteinheiten im Schuljahr 2009/2010 „mangels Aufzeichnungen bzw. Vernetzungen nicht möglich“ war. Im Übrigen findet sich die Möglichkeit, die Lehrverpflichtung mit Diensten in der Landesverwaltung, also mit schulfremden Tätigkeiten, zu erfüllen, außer im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen in keinem anderen Schulbereich.

Der RH entgegnete dem Land Tirol, dass sich seine Feststellungen über Tätigkeiten in der Landesverwaltung auf Angaben des Amtes der Tiroler Landesregierung gründeten. Zu den Erzieherdiensten präziserte der RH, dass land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer gemäß § 31 Abs. 2 LLDG 1985 verpflichtet werden können, Erzieherdienste zu leisten. Gemäß § 52 Abs. 14 LDG 1984 ist die Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher nur mit Zustimmung des Berufsschullehrers zulässig. Die Tiroler Rechtsansicht, wonach sich die Pflicht zur Übernahme von Erziehertätigkeiten an land- und forstwirtschaftlichen Schulen bereits aus dem Gesetz ergäbe, stand daher im Widerspruch zur Kann-Bestimmung des LLDG 1985. Es verblieb somit der Anschein, dass gleiche Sachverhalte – Leistung von Erziehertätigkeiten – im Hinblick auf die Refundierung durch den Bund für Lehrer verschiedener Schultypen unterschiedlich behandelt werden.

Unterrichtsfremde Funktionen

- 19.1** (1) In Oberösterreich waren Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit mehreren Fachrichtungen zur „fach- und schulbezogenen Unterstützung des Direktors“ ernannt¹⁶. Dafür erhielten diese Lehrer eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung von 1,5 Werteinheiten und eine Aufwandsvergütung im Ausmaß von 2 % des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Der Bund refundierte diese Aufwandsvergütung im Sinne des jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetzes zu 50 %.

Die Steiermark vergab keine derartigen Funktionen, weil an den zumeist kleinen Schulen eine Bestellung von Lehrern als Direktor-Stellvertreter oder Fachvorstand nicht notwendig war.

¹⁶ siehe § 55 Abs. 5 Oö Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

In Tirol waren für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, denen ein Wirtschaftsbetrieb und ein Schülerheim angeschlossen waren, Lehrer als Stellvertreter des Leiters bestellt¹⁹. Ein Fachvorstand wurde bestellt, wenn in einer Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft eine Fachschule einer anderen Fachrichtung oder eine Berufsschule angeschlossen war. Tirol gewährte den betreffenden Lehrern eine Vergütung aus Landesmitteln und beanspruchte vom Bund keine diesbezügliche Refundierung.

(2) Das LLDG 1985 enthielt bezüglich der angeführten Funktionen keine Regelungen. Das Gehaltsgesetz 1956 sah daher keine entsprechenden Dienstzulagen vor.

Für die nicht land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren vergleichbare Funktionen vorgesehen.²⁰

- 19.2 Die Vorgangsweise von Oberösterreich und Tirol entbehrte einer geeigneten bundesgesetzlichen Grundlage. Sie war aber vom Ergebnis her sparsam und zweckmäßig gegenüber der Führung kleiner Schulen mit jeweils eigenem Direktor (wie in der Steiermark).

Der RH empfahl daher dem BMLFUW – vorbehaltlich einer allfälligen Neugestaltung des Lehrerdienstrechts –, sich für eine Novellierung des LLDG 1985 und des Gehaltsgesetzes 1956 einzusetzen, um auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen kostengünstige Leitungsstrukturen gesetzlich zu verankern.

- 19.3 *Das BMLFUW sagte zu, sich bei einer Neugestaltung des Lehrerdienstrechts unter Bedachtnahme auf die Größe einer Schule dafür einzusetzen, auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen kostengünstige Leitungsstrukturen gesetzlich zu verankern.*

Das Land Oberösterreich betonte, dass es im Hinblick auf die bundesgesetzlich vorgegebenen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen derzeit keinen Anreiz für das vom RH gewürdigte Ziel gäbe, Schulen zusammenzulegen und damit Kosten einzusparen. Deshalb sei auch aktuell eine mangelnde Akzeptanz durch die Betroffenen für derart sinnvolle Maßnahmen festzustellen. Der Bundesgesetzgeber solle daher entsprechende gesetzliche Bestimmungen schaffen. Das Land Oberösterreich unterstütze die Empfehlung des RH an das BMLFUW, die gesetzlichen Grundlagen für kostengünstige Leitungsstrukturen zu schaffen.

¹⁹ siehe § 10 Abs. 2 Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 1988

²⁰ § 52 Abs. 11 LDG 1984: Direktor-Stellvertreter an Berufsschulen;
§ 3 Abs. 6 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG); Fachvorstände an Fachschulen
§ 58 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956: Direktorstellvertreter an Berufsschulen; Fachvorstände an Fachschulen

Schulverwaltung Länder

Das Land Tirol betonte, dass die in den land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsstätten arbeitenden Lehrpersonen gegenüber dem gesamten anderen Schulbereich des Bundes und der Länder schlechter gestellt seien, weil sie für viele Funktionen, die an einer großen Schule auszuüben sind (Direktor-Stellvertreter bzw. Administrator, Fachvorstand, Fachkoordinator, Internatsleiter usw.), keinerlei Einrechnungen bzw. Abgeltungen erhalten würden.

Schulaufsicht Landes-
schulen

Schulaufsichtsorgane

- 20 Die jeweiligen Landesgesetze sahen besondere Schulaufsichtsorgane vor. Diese waren entweder Bedienstete des Amtes der Landesregierung – mit entsprechender Lehrbefähigung und mehrjähriger Lehrpraxis – oder land- und forstwirtschaftliche Lehrer.

In den überprüften Ländern waren 2,00 (Oberösterreich), 2,15 (Steiermark) und 1,35 (Tirol) Schulaufsichtsorgane (in VBÄ) tätig.

Qualitätssicherung

- 21.1 (1) Die Sicherung der Qualität des Unterrichts erfolgte in den Ländern in erster Linie durch die zuständigen Schulaufsichtsorgane und die Schulleiter.

Oberösterreich verfolgte vorrangig das Ziel, die pädagogische Kompetenz der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen systematisch zu sichern und zu verbessern sowie zeitgemäße Unterrichtsformen und -methoden einzuführen. In diesem Zusammenhang erfolgte einerseits die Ausrichtung der Lehrerfortbildung, andererseits wurden Inspektionsschwerpunkte festgelegt und gezielte Inspektionen durchgeführt. Eine Evaluierung der Wirkung war in regelmäßigen Abständen vorgesehen. Zusätzlich führten die Schulaufsichtsorgane den Vorsitz bei Abschlussprüfungen.

In der Steiermark dienten der Qualitätssicherung in erster Linie Schul- und Unterrichtsbesuche durch Schulaufsichtsorgane sowie deren Vorsitzführung bei Abschlussprüfungen; weiters wurde dieses Thema in Konferenzen und Workshops behandelt. Der Weiterbildung der Lehrer maß die Steiermark einen hohen Stellenwert bei. Alle zwei Jahre fanden extern begleitete Evaluierungen der Berufs- oder Bildungslaufbahn der Absolventen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen statt. Darüber hinaus gab es Befragungen der Schüler, Absolventen, Eltern und Wirtschaftstreibenden.

In Tirol beteiligten sich alle land- und forstwirtschaftlichen Schulen am laufenden Selbstevaluierungssystem SEIS. Darin wurden folgende Bereiche beleuchtet: Lernen und Lehren, Schulkultur, Führung und Schulmanagement sowie Professionalität der Lehrkräfte. Weiters setzte das Land Fortbildungsschwerpunkte für die Lehrer.

(2) Die Länder hielten jährliche bundesweite Expertenkonferenzen ab, an denen die Schulaufsichtsorgane und Vertreter des BMLFUW und des BMUKK teilnahmen. Neben einem Erfahrungsaustausch waren die Länder bestrebt, gemeinsame Entwicklungsimpulse für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu setzen. Beispielsweise entwickelten die Länder zwar unverbindliche, aber österreichweit einheitliche „Rahmenlehrpläne“ für einzelne Fachrichtungen.

Das im übrigen berufsbildenden Schulwesen verwendete Qualitätssicherungsinstrument QIBB war Gegenstand der Expertenkonferenz 2009: Niederösterreich berichtete über positive Erfahrungen mit dem Einsatz eines QIBB-Instruments.

- 21.2 Der RH anerkannte das Bemühen der überprüften Länder, qualitätssichernde Maßnahmen für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu setzen. Insbesondere beurteilte der RH die Initiative der Länder zum bundesweiten Meinungsaustausch bei den Expertenkonferenzen als positiv.

Er empfahl den Ländern, in einem Diskussionsprozess mit dem BMUKK die Vorteile eines einheitlichen Qualitätssicherungsinstruments, wie es mit dem QIBB im gesamten übrigen berufsbildenden Schulwesen angewendet wird, zu erörtern.

- 21.3 *Das Land Oberösterreich gab an, dass das Thema QIBB bei der Expertenkonferenz der Schulaufsichtsorgane im Mai 2011 auf der Tagesordnung gestanden sei. Ziel sei die flächendeckende Einführung von QIBB im gesamten landwirtschaftlichen Schulbereich.*

Das Land Steiermark informierte darüber, dass ab Herbst 2011 QIBB als Qualitätssicherungsinstrument eingeführt werden solle.

Das Land Tirol verwies auf das seit 2009 angewendete Evaluierungssystem SEIS und betonte, in die Prozessentwicklung von QIBB zu keinem Zeitpunkt eingebunden gewesen zu sein.

Schulverwaltung Länder

21.4 Der RH entgegnete dem Land Tirol, dass zwecks Herstellung größtmöglicher Transparenz und Durchführung von Qualitätsvergleichen über Bundesländergrenzen hinweg ein bundesweit einheitliches Qualitätssicherungsinstrument für berufsbildende Schulen angewendet werden sollte.

Abschlussraten

22.1 (1) Der RH erhob für das Schuleintrittsjahr 2005/2006 die Abschlussraten²¹ an mehrjährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Diese lagen für Oberösterreich und Tirol, nicht jedoch für die Steiermark²² vor:

| | Oberösterreich | | Tirol | |
|------------------|-----------------------------|------------|-----------------------------|------------|
| | Schuleintritte 2005/2006 | Abschlüsse | Schuleintritte 2005/2006 | Abschlüsse |
| Hauswirtschaft | 498 | 292 (59 %) | 240 | 138 (58 %) |
| Landwirtschaft | 597 | 290 (49 %) | 318 | 187 (59 %) |
| Pferdewirtschaft | 49 | 45 (92 %) | - | - |
| Gartenbau | 57 | 42 (74 %) | - | - |

Quelle: Ämter der Landesregierungen

²¹ Gibt Auskunft über den Anteil jener Schüler einer Kohorte, die eine begonnene Ausbildung (definiert über Fachrichtung und Ausbildungsdauer) abgeschlossen haben.

²² In der Steiermark erhielten Schüler, die eine mehrjährige Ausbildung abgebrochen hatten, ein Jahres- und/oder Abschlusszeugnis der jeweils kürzeren Schulform (Lehrpläne waren entsprechend aufeinander abgestimmt). Gezählt wurden die Abschlüsse – unabhängig von der ursprünglichen Ausbildungsintention. Eine Darstellung der Abschlussrate einer Schülerkohorte war dem Land Steiermark daher nicht möglich.



Schulverwaltung Länder

BMLFUW BMUKK

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

In den mengenmäßig bedeutsamsten Fachrichtungen Haus- und Landwirtschaft bewegten sich die Abschlussraten zwischen 49 % und 59 %. Ein Teil der Verluste (Dropout) war darauf zurückzuführen, dass mit dem Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule das letzte Jahr der Schulpflicht erfüllt werden konnte.

(2) Oberösterreich führte zur Erhöhung der Abschlussraten persönliche Aufnahmegespräche und praxisbezogene Eignungstests (Pferdewirtschaft) ein; zur Ausweitung der Berufsperspektiven wurden Lehrpläne und die Anrechnung auf Lehrzeiten verbessert. Die Schulaufsicht vereinbarte mit den Schulen Entwicklungsziele zur Erhöhung der Aufstiegsquoten.

Tirol verstärkte für Schüler der achten Schulstufe die Informationen über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen. Weiters wurde der Förderunterricht ausgeweitet.

- 22.2 Der RH erachtete die Abschlussraten der am stärksten besuchten Fachrichtungen Haus- und Landwirtschaft mit Werten zwischen 49 % und 59 % als niedrig.

Er empfahl daher Oberösterreich und Tirol, die Bemühungen zur Erhöhung der Abschlussraten verstärkt fortzusetzen und länderübergreifende Maßnahmen zu entwickeln. Das Land Steiermark sollte die Bildungsstatistik in Bezug auf Abschlussraten transparent gestalten.

- 22.3 *Nach den Angaben des Landes Oberösterreich stünden die Bemühungen zur Erhöhung der Abschlussraten laufend im Zentrum der Schulentwicklung. Die Abschlussraten an den landwirtschaftlichen Fachschulen seien Jahr für Jahr gestiegen.*

Das Land Steiermark betonte, dass eine unverzerrte Darstellung der Verbleiberate mit den derzeitigen Erhebungsmethoden nicht möglich sei. Regelmäßige Erhebungen in der Steiermark würden zeigen, dass 96 % der Schüler der landwirtschaftlichen Fachschulen bereits kurz vor Ende der Ausbildung einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz bzw. einen weiterführenden Schulplatz sichergestellt hätten.

Das Land Tirol wies auf eine verbesserte Förderung von lernschwächeren Schülern und die österreichweite Einführung von kompetenzorientierten und standardbasierten Lehrplänen hin. Auch die Schaffung von Zusatzqualifikationen für Berufe und Dienstleistungen im ländlichen Raum sowie die Erschließung neuer Berufsfelder seien geeignete Mittel, um das Wachstum der Absolventenraten voranzutreiben.

Schulverwaltung Länder

22.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass – wie die Beispiele der Länder Oberösterreich und Tirol zeigten – die Erhebung der Abschlussraten je Fachrichtung möglich war. Die Kenntnis über diese Kenngröße ist für den bildungsverantwortlichen Rechtsträger notwendig, um wirksam steuern zu können.

Schulentwicklung Fachschulen

23.1 In Oberösterreich konnte aus den Absolventenbefragungen²³ und den Beobachtungen der Schulaufsichtsorgane geschlossen werden, dass eine beträchtliche Zahl von Absolventen nach einer Fachschule eine gewerbliche Lehre begonnen hatte und derart zweiberuflich ausgebildet worden war.

Das Land Oberösterreich reagierte darauf mit dem Ausbildungsmodell „LandWirtschaft“, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule und eine gewerbliche Lehre insgesamt in fünf Jahren abgeschlossen werden, was einer wechselseitigen Anrechnung – und einer Einsparung von Ausbildungszeiten – im Ausmaß von einem Schuljahr entspricht. Im Prüfungszeitraum Schuljahr 2005/2006 bis Schuljahr 2009/2010 schlugen 255 Schüler diesen zweiberuflichen Ausbildungsweg ein.

In der Steiermark verblieben etwa 60 % der Absolventen der Haus- und Ernährungswirtschaft in der Region und arbeiteten vor allem in Tourismus, Gastronomie und Handel. Absolventen dieses Fachbereichs konnten nach Abschluss der vierjährigen Fachschule nahtlos zur Lehrabschlussprüfung in diversen touristischen und kaufmännischen Berufen in der Wirtschaftskammer antreten.

Drei Viertel der Tiroler land- und forstwirtschaftlichen Betriebe waren Neben- und Zuerwerbsbetriebe. Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen vermittelten daher auch Lerninhalte, die für das Erlernen eines zweiten Berufs wichtig waren und dort zu Verkürzungen der Lehrzeit führten. Beispielsweise wurden im Fachbereich Hauswirtschaft die Schwerpunkte Tourismus, Soziales und Krankenpflege gesetzt. Eine Schulkooperation der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule mit der Handelsakademie Imst zielte darauf ab, auch Kombinationen mit dem kaufmännischen Bereich zu erleichtern.

23.2 Der RH bewertete die in den geprüften Ländern gesetzten Maßnahmen der Schulentwicklung als positive Beispiele einer lebensweltnahen und effizienten Verschränkung von Ausbildungswegen.

²³ Die letzte umfassende Erhebung für Oberösterreich stammt aus 1999.



BMLFUW BMUKK

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLFUW, BMUKK,
Länder Oberösterreich,
Steiermark,
Tirol

(1) Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen wäre in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen. (TZ 5)

(2) Es wären aussagekräftige Benchmarks und Kenndaten für die Bildungsausgaben der verschiedenen Schulsysteme zu entwickeln, um detaillierte Vergleiche anstellen und Kostentreibern entgegenwirken zu können. (TZ 8)

BMLFUW, BMUKK

(3) Das BMLFUW und das BMUKK sollten prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung der Erziehtätigkeit im Hinblick auf die Refundierung durch den Bund sachlich gerechtfertigt ist. (TZ 18)

BMUKK

(4) Das BMUKK sollte sich bei schulbezogenen Auswertungen um einheitliche Datengrundlagen bemühen. (TZ 8)

BMLFUW

(5) In Lehrpersonalangelegenheiten wäre das BMUKK einzubinden, soweit pädagogische Belange berührt werden. (TZ 13)

(6) Der von der Statistik Austria erwartete Schülerrückgang in den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen wäre in die Schulstandortstrategie des BMLFUW langfristig einzubeziehen. (TZ 11)

(7) Das bundesweite Ausmaß der nicht unterrichtenden Tätigkeiten von Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wäre lehrerbezogen von den Ländern anzufordern. In weiterer Folge wäre im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985) eine Obergrenze für das Ausmaß der nicht unterrichtenden Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Lehrverpflichtung herangezogen werden können, festzulegen. (TZ 18)

(8) Die Einrechnung von Tätigkeiten in der Landesverwaltung in die Lehrverpflichtung der Landeslehrer wäre zu beenden. (TZ 18)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

BMLFUW und Länder
Oberösterreich,
Steiermark, Tirol

(9) Das BMLFUW sollte sich – vorbehaltlich einer allfälligen Neugestaltung des Lehrerdienstrechts – für eine Novellierung des LLDG 1985 und des Gehaltsgesetzes 1956 einsetzen, um auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen kostengünstige Leitungsstrukturen gesetzlich zu verankern. (TZ 19)

(10) Bei Standortüberlegungen und Investitionsentscheidungen sollten die langfristigen Prognosen der Schülerzahlen einfließen. (TZ 3)

(11) Es wären regelmäßige Evaluierungen des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens durchzuführen. (TZ 7)

(12) Das BMLFUW sollte gemeinsam mit den Ländern klare und verbindliche Vorgaben für die Refundierung der Kosten für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ausarbeiten. (TZ 9)

(13) Im Zuge einer Gesamtreform der Schulverwaltung wäre eine Zusammenführung der Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung anzustreben. (TZ 9)

(14) Das BMLFUW sollte gemeinsam mit dem BMF und den Ländern eine Controllingverordnung erarbeiten, die sich an jener des BMUKK orientiert. Dabei wären die Länder zu verpflichten, dem Bund die für ein Controlling notwendigen Daten zu übermitteln. (TZ 10)

Länder Oberösterreich,
Steiermark
und Tirol

(15) In einem Diskussionsprozess mit dem BMUKK wären die Vorteile eines einheitlichen Qualitätssicherungsinstruments, wie es mit dem QIBB im gesamten übrigen berufsbildenden Schulwesen angewendet wird, zu erörtern. (TZ 21)

(16) Maßnahmen zur Straffung der Verwaltungsstrukturen wären zu setzen. (TZ 16)

Länder Oberösterreich
und Tirol

(17) Die Zahlung von Zulagen zusätzlich zu den bundesgesetzlich vorgesehenen Gehältern wäre einzustellen, weil eine unterschiedliche Entlohnung unterschiedlicher Berufsgruppen keine Härte im Sinn des § 177 LLDG 1985 darstellt. (TZ 17)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMLFUW BMUKK

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

(18) Die Bemühungen zur Erhöhung der Abschlussraten wären verstärkt fortzusetzen und länderübergreifende Maßnahmen zu entwickeln. (TZ 22)

Land Steiermark

(19) Die Steiermark sollte die Bemühungen um eine Effizienz- und Standortoptimierung verstärken. (TZ 15)

(20) Die Steiermark sollte die Bildungsstatistik in Bezug auf Abschlussraten transparent gestalten. (TZ 22)

Land Tirol

(21) Tirol sollte eine Evaluierung der Zielerreichung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen durchführen. (TZ 7)

**R
H**